

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 310 Weimarplatz 4 99423 Weimar	Schreiben vom 10.05.2012 Az.: 310-4621-6903/2012- 16056000-BPL-GI-Auf dem Werth	
1.1	<p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung:</p> <p>Keine Einwände</p> <p>Mit dem Bebauungsplan für das Industriegebiet „Auf dem Werth“ soll eine Erweiterungsfläche für das bestehende Opel-Werk planungsrechtlich gesichert werden. Der vorliegende Bebauungsplan entspricht im Wesentlichen dem im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eingereichten Vorkonzept, Stand 07/2011, zu dem im August 2011 eine Stellungnahme abgegeben wurde.</p> <p>Die für die Planung relevanten raumordnerischen Erfordernisse wurden hier bereits dargelegt und sind auch Inhalt der jetzt vorliegenden Begründung.</p> <p>Mit den Festsetzungen zu Art der zulässigen Nutzung wird der Forderung der o.g. Stellungnahme, das Plangebiet entsprechend dem Entwicklungsziel zu sichern, Rechnung getragen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die in der Stellungnahme zum Vorkonzept, Stand 07/2011 vom 29. August 2011 dargelegten raumordnerischen Erfordernisse wurden im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
zu 1.1	<p>Stellungnahme zum Vorkonzept vom 29.08.2011</p> <p><i>2. Der Regionalplan Südwestthüringen (RP-SW) weist südlich des Plangebietes das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS 17 „Nordwestabdachung Thüringer Wald“ aus, Z 4-1/RP-SW i. V. m. Raumnutzungskarte (RNK). An dieses grenzt westlich und östlich ein Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung an, G 4-7/RP-SW i. V. m. RNK.</i></p> <p><i>Der gesamte Bereich südlich der Bahnlinie Eisenach-Herleshausen liegt zudem im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung „Thüringer Wald“, G 4-27 und G 4-28/RP-SW.</i></p> <p><i>Westlich des Plangebietes befindet sich ein Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz, G 4-9/RP-SW, weiter westlich das Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-13-Hörsel/Nesse, Z 4-2/ RP-SW i. V. m. RNK.</i></p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Die Hinweise zu den raumordnerischen Belangen wurden im Bebauungsplan bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>Nördlich der Ortsumfahrung Stedtfeld bzw. der Hörssel grenzt die bebaute Ortslage Stedtfeld an, die als gemischte Baufläche und gewerbliche Baufläche (Gewerbegebiet) im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf der Stadt Eisenach ausgewiesen ist.</i></p> <p><i>Die Auswirkungen der Planung auf die aufgeführten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie die angrenzenden Nutzungen sind zu betrachten.</i></p> <p><i>4. Zur langfristigen Sicherung des vorhandenen Betriebsstandortes der Opel Eisenach GmbH im Ortsteil Stedtfeld der Stadt Eisenach soll die westlich des Betriebes liegende Fläche zwischen Bahntrasse und der Umgehungsstraße von Stedtfeld für eine Produktionserweiterung genutzt werden.</i></p> <p><i>Die Stadt Eisenach nimmt die Funktion eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums wahr. Die oberzentralen Teilfunktionen umfassen die Bereiche Kultur, Wirtschaft und Arbeitsstätten, Z 2.2.10 Landesentwicklungsplan 2004 (LEP).</i></p> <p><i>Die Stadt Eisenach wurde weiterhin als Ort mit Tourismus- und Erholungsfunktion bestimmt. Neben den Aufgaben im Bereich des Kultur- und Bildungstourismus, G 5.4.6 LEP sollen die Funktionen Tagungs- und Kongress-tourismus sowie Natur- und Aktivtourismus entwickelt werden, G 4-32/RP-SW.</i></p> <p><i>Die angemessene Bereitstellung von baulichen Erweiterungsflächen zur Erhaltung und Entwicklung von Betriebsstandorten entspricht den Erfordernissen der Raumordnung zur wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Eisenach. Bei der Sicherstellung des Bauflächenbedarfes sind auch Entwicklungen und Strukturen im Umland sowie die ökologische Belastbarkeit des Raumes zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die angrenzenden Raumnutzungen sind unter Pkt. 2 dieser Stellungnahme aufgeführt.</i></p> <p><i>Für das Plangebiet selbst bestehen nach der Raumnutzungskarte des RP-SW keine entgegenstehenden Raumnutzungen. Die südlich des Plangebietes verlaufende Bahnlinie ist Teil der europäisch bedeutsamen Schienenverbindung Frankfurt am Main-Erfurt. Für die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem Entwicklungsziel konkret festzusetzen.</i></p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.2	<p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Wasserwirtschaft:</p> <p>Keine Einwände</p> <p>Hinweis:</p> <p>Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 105 (2) ThürWG i. V. m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft vom 21.01.1999 zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 105 (1) ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde der Stadt Eisenach wurde im Rahmen der Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorkonzept und zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 SF „Auf dem Werth“ verwaltungsintern am Verfahren beteiligt. Die in den Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde vorgebrachten Hinweise sind im Bebauungsplan berücksichtigt worden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.3	<p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB:</p> <p>(Das sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann zur Anwendung kommen.)</p> <p>Hinsichtlich der Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB hat sich seit Abgabe unserer Stellungnahmen vom 29.08.2011 und vom 24.11.2011 keine Veränderung ergeben.</p> <p>Danach befindet sich der Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach im Aufstellungsverfahren. Das sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann zur Anwendung kommen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt.</p> <p>Die Hinweise zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan werden im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan beachtet.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
zu 1.3	<p>Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 24.11.201</p> <p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p><i>Hinsichtlich der Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB hat sich seit Abgabe unserer Stellungnahmen vom 29.08.2011 keine Veränderung ergeben.</i></p> <p><i>Danach befindet sich der Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach im Aufstellungsverfahren. Das sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann zur Anwendung kommen.</i></p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt.</i></p> <p><i>Die Hinweise zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan werden im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan beachtet.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p><i>Keine</i></p>
zu 1.3	<p>Stellungnahmen zum Vorkonzept vom 29.08.2011</p> <p>Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p><i>Der Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Eine öffentliche Auslegung des Planentwurfes sowie eine Beteiligung der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange fand statt. Insoweit kann sog. Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Anwendung kommen.</i></p> <p><i>Inwieweit Präzisierungen der Darstellung im FNP in den Randbereichen des Plangebietes erforderlich sind (vgl. auch Ziffer 5.3 der Begründung zum Vorkonzept), ist im weiteren Verfahren zu klären. Eine entsprechende Anpassung des FNP-Entwurfes muss dabei unter Beachtung der wasserrechtlichen Belange erfolgen.</i></p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“ wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 2 BauGB dem Thüringer Landesverwaltungsamt zur Genehmigung vorgelegt.</i></p> <p><i>Die Hinweise zu den Darstellungen im Flächennutzungsplan werden im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan beachtet.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p><i>Keine</i></p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2	Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Gotha Schlossberg 1 99867 Gotha	Schreiben vom 24.04.2012 Az.: 243 U-Töb 53 0393/12-179	
2	<p>Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster</p> <p>Aktuell sind dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, keine das Plangebiet betreffenden Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB bekannt.</p> <p>Die verwendete Plangrundlage für den o.g. Bebauungsplan wurde mit dem derzeitig aktuellen Stand der Liegenschaftskarte verglichen und Übereinstimmung festgestellt.</p> <p>Dementsprechend kann die Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Liegenschaftskataster mit dem Stand 04.07.2011 (vor Zerlegung des Flurstückes 270/9) bescheinigt werden.</p> <p>Die weiteren Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 26.10.2011 behalten Ihre Gültigkeit.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Ergänzung des Übereinstimmungsvermerkes erfolgt routinemäßig im Verlauf des Bauleitplanverfahrens.</p>
zu 2	<p>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 26.10.2011</p> <p><i>Aktuell sind dem Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha, keine das Plangebiet betreffenden Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB bekannt.</i></p> <p><i>Ein Abgleich des Flurstücksbestandes mit dem aktuellen Liegenschaftskataster hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt <u>nicht</u> stattgefunden. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Übereinstimmungsbescheinigung erforderlich sein, ist dafür die Planungsgrundlage mit lesbaren Flurstücksnummern vorzulegen.</i></p> <p><i>Für die Bescheinigung des katastermäßigen Bestandes ist auf dem B-Plan (unter Verfahrensvermerke) folgender Text einzutragen:</i></p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p><i>Die Ergänzung des Übereinstimmungsvermerkes erfolgt routinemäßig im Verlauf des Bauleitplanverfahrens.</i></p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
	<p><i>Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen* und Bezeichnungen*, sowie der Gebäudebestand* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom übereinstimmen. (* Nichtzutreffendes ist zu streichen).</i></p> <p align="center">..... Datum Landesamt für Vermessung und Geoinformation Siegel Katasterbereich Gotha</p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass mit Beginn jeglicher Veränderungen an den überplanten Altgrundstücken (z.B.: vorbereitende Maßnahmen für Bautätigkeit) in die Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eingegriffen wird.</i></p> <p><i>Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben dafür zu sorgen, die jemals angebrachten Grenzzeichen zu erhalten und erkennen zu lassen. Daher wird zuzüglich der Beteiligung der Eigentümer empfohlen, vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen mit geeigneten Maßnahmen zu sichern (amtliche Katastervermessung).</i></p> <p><i>Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte (TP und NivP) der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Geodätische Grundlagen gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.</i></p>		

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3a	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	Schreiben vom 23.04.2012 Az.: 62 – 96 123/5027 Gy/Hdt-0352	
3a	<p>Hinweise zu Weitergabe geologisch relevanter Informationen an die TLUG:</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der erneuten Beteiligung der Abteilung Geologischer Landesdienst, Boden, Altlasten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) als Träger öffentlicher Belange gegenüber der bereits abgegebenen Stellungnahme vom 11.08.2011 (Aktenzeichen: 62-96123/5027, Gy/Hdt-0284) und 14.11.2011 keine Änderungen oder Ergänzungen.</p> <p>Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurden die Abteilungen 1/Zentrale Dienste und 5/Wasserwirtschaft beteiligt. Von dort ergeht gegebenenfalls eine eigene Stellungnahme.</p> <p>Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.</p> <p>Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Geologisch relevante Informationen im Rahmen von Gutachten oder Baumaßnahmen werden im entsprechenden Genehmigungsverfahren an die TLUG übermittelt.</p> <p>Die Stellungnahme der TLUG Abteilung 5/Wasserwirtschaft befindet sich unter Punkt 3b.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
zu 3a		<p>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 14.11.2011</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der erneuten Beteiligung der Abteilung Geologischer Landesdienst, Boden, Altlasten der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) als Träger öffentlicher Belange gegenüber der bereits abgegebenen Stellungnahme vom 11.08.2011 (Aktenzeichen: 62-96123/5027 Gy/Hdt-0284) keine Änderungen oder Ergänzungen.</p> <p>Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung oder als Anlageneigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abt. 5, Wasserwirtschaft, beteiligt. Von dort ergeht eine eigene Stellungnahme.</p> <p>Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.</p> <p>Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWt und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Geologisch relevante Informationen im Rahmen von Gutachten oder Baumaßnahmen werden im entsprechenden Genehmigungsverfahren an die TLUG übermittelt.</p> <p>Die Stellungnahme der TLUG Abteilung 5/Wasserwirtschaft befindet sich unter Punkt 3b.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
zu 3a		<p>Stellungnahme zum Vorkonzept vom 11.08.2011</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) zu vertretenden öffentlichen Belange Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung, Geotopschutz keine Bedenken.</p> <p>Ergänzend ist auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Ingenieurgeologie/Hydrogeologie</p> <p>Der oberflächennahe Baugrund besteht aus geringmächtigem Auelehm, der mäßige Tragfähigkeit aufweisen kann, sowie Sand- und Kieslagen. Zwischengeschaltet können organische Sedimente (z. B. Torf-, Faulschlamm) eingelagert sein.</p> <p>Im tieferen Untergrund befinden sich oberflächennah verwitterte und durch die hier ausstreichende Thüringer-Wald Nordostrandverwerfung nach NE einfallende Festgesteine. Im Einzelnen sind im Westen des Standortes Sand- und Tonsteine des Unteren Buntsandsteins, im mittleren Bereich Zechsteinsedimente (verkarstungsfähiges Anhydrit-/Gipsgestein sowie Dolomit- und Tonstein) und im Südosten Sedimente des Rotliegenden (Ton-, Schluff-, Sandstein, Konglomerat) verbreitet. Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 1 -3 m unter GOK und ist an den Grundwasserstand der Hörsel gekoppelt. Es kann betonaggressive Eigenschaften aufweisen.</p> <p>Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung oder als Anlageneigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abt. 5, Wasserwirtschaft, beteiligt. Von dort ergeht eine eigene Stellungnahme.</p> <p>Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Ausführungen zur Ingenieurgeologie/Hydrogeologie sind in der Begründung des Bebauungsplanes in Kapitel 9. „Naturräumliche Grundlagen“ und im Umweltbericht dargestellt.</p> <p>Geologisch relevante Informationen im Rahmen von Gutachten oder Baumaßnahmen werden im entsprechenden Genehmigungsverfahren an die TLUG übermittelt.</p> <p>Die Stellungnahme der TLUG Abteilung 5/Wasserwirtschaft befindet sich unter Punkt 3b.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.</i></p> <p><i>Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).</i></p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3b	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Abteilung 5 Göschwitzer Straße 41 07745 Jena	Schreiben vom 07.05.2012 Az.: 54-26204-mar 21105- 16056000-X0125/11	
3b.1	<p>Allgemeine Hinweise zu im Vorhabensbereich vorhandenen Gewässern und Deichanlagen:</p> <p>Stellungnahme der TLUG in ihrer Funktion als Gewässer- und Deichunterhaltungspflichtiger (Ref. 54-Gewässerunterhaltung)</p> <p>Im Vorhabensbereich befindet sich die <u>Hörsel als Gewässer I. Ordnung</u>, deren Unterhaltung gemäß § 68 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) dem Freistaat Thüringen obliegt und von der TLUG wahrgenommen wird.</p> <p>Des Weiteren befinden sich im Vorhabensbereich folgende <u>Hochwasserschutzdeiche der Hörsel</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf linker Uferseite (in Fließrichtung gesehen) = von 150 m unterhalb Schlossbrücke in Stedtfeld bis 140 m oberhalb Straßenbrücke Ortsumgehung Stedtfeld/östlich - auf linker Uferseite = von 400 m oberhalb Straßenbrücke OU Stedtfeld/östlich bis Fußgängerbrücke Ortsausgang Eisenach - auf linker Uferseite = von Fußgängerbrücke Ortsausgang Eisenach Richtung Stedtfeld bis Einmündung Mühlgraben in Eisenach - auf rechter Uferseite = von 255 m unterhalb Schlossbrücke in Stedtfeld bis Pumpstation WV in Stedtfeld (Oberlandstraße) - auf rechter Uferseite = von Fußgängerbrücke Ortsausgang Eisenach Richtung Stedtfeld bis Brücke Kasseler Straße in Eisenach <p>Deren Unterhaltung obliegt gemäß § 75 Abs. 1 ThürWG dem Freistaat Thüringen und wird von der TLUG wahrgenommen.</p> <p>Damit werden Belange der TLUG in ihrer Funktion als Gewässer- und Deichunterhaltungspflichtiger berührt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3b.2		<p>Anregung, den Werthgraben in offener Führung zu erhalten:</p> <p>Mit Bezug auf die laufenden Planungen zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes Eisenach ergeht in Ergänzung der zum Vorentwurf abgegebenen Stellungnahme vom 11.01.2012 nachfolgende Stellungnahme:</p> <p>Aus gewässerunterhaltungsseitiger sowie wasserbaulicher Sicht wird den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen der, mit Schreiben vom 11.04.2012 (Bearbeitungsstand 05.03.2012) vorgelegten Variante zugestimmt, wenn nachfolgende Forderungen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der <u>Werthgraben</u> ist in seiner offenen Linienführung zu erhalten. Geplante Überbrückungen bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. 	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wurde bereits zum Entwurf entsprochen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Werthgraben wurde im Bebauungsplan als Wasserfläche festgesetzt.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wurde ein Hinweis auf die Erforderlichkeit eines gesonderten Genehmigungsverfahrens für die Überbrückung des Werthgrabens aufgenommen (Festsetzung Nr. 6 / Hinweis Nr. 15).</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine weiteren Auswirkungen</p>
3b.3		<p>Hinweise zur Größe des Retentionsraumausgleiches bei Auffüllungen:</p> <p>Der durch die Auffüllung der Fläche <u>Gl 1A</u> (ca. 44.000 m²) verloren gehende Retentionsraum in einer Größenordnung von 27.730 m³ ist durch entsprechende Absenkung der Fläche zwischen Verbindungsstraße Eisenach - Horschel (L 1021) und der Hörsel volumengleich auszugleichen.</p> <p>- Nach Abschluss der Auffüllung der Fläche <u>Gl 1A</u> sowie nach Herstellung der retentionsraumausgleichserforderlichen Absenkung ist der TLUG ein digitaler Bestandsplan für die weitere Beplanung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen zu übergeben.</p> <p>Die Bestandsunterlagen [bezogen auf NHN Höhen des amtlichen Systems des Deutschen Haupthöhennetzes 1992 (DHHN 92)] sind der TLUG Jena, Ref. 54 spätestens 4 Wochen nach der Fertigstellung des Vorhabens zu übergeben.</p> <p>Begründung: Die Forderung, die Bestandsunterlagen in m ü. NHN (Meter über Normalhöhennull) zu übergeben, ist mit der Einführung des amtlichen Bezugssystems für die Höhe, dem System des Deutschen Haupthöhennetzes 1992 (DHHN 92), begründet.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise sind in der Begründung des Bebauungsplanes unter Nr. 16.4 „Ausgleichskonzept Retentionsraum“ aufgenommen und dargestellt worden. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Als Grundlage dient das Gutachten „Hydraulischen Untersuchungen zum Retentionsraum“ zur Erweiterung des Werkes der Opel Eisenach GmbH“ der Arcadis Deutschland GmbH, Dresden vom 5. März 2012.</p> <p>Die entsprechenden Bestandsunterlagen werden nach Durchführung der Geländemodellierungsarbeiten an die TLUG übergeben.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine weiteren Auswirkungen</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Seit dem 1. Juli 2000 ist das System des Deutschen Haupthöhennetzes 1992 (DHHN92) amtliches Höhenbezugssystem für Thüringen. Bezugspunkt dieses Systems ist der Nullpunkt des Amsterdamer Pegels, Bezugsfläche das Quasi-geoid. Höhenangaben im System DHHN92 erhalten die Dimension "Meter über Normalhöhennull" ("m über NHN").	
3b.4		<p>Hinweis auf Erforderlichkeit eines Hochwasseralarmierungs- und Maßnahmenplans:</p> <p>- Nach Genehmigung des Bebauungsplanes und vor Beginn der Nutzungen ist für die Flächen <u>Gl 1B</u>, <u>Gl 1C</u>, <u>Gl 2</u> und <u>Gl 3</u> ein Hochwasseralarmierungs- und Maßnahmenplan zu erstellen und mit der TLUG Jena abzustimmen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird nach Genehmigung des Bebauungsplanes und vor Beginn der Nutzungen berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
3b.5		<p>Anregung auf den Ausschluss von nicht nur kurzfristiger Ablagerung von Gegenständen in der Fläche Gl 2:</p> <p>- Hinsichtlich der Fläche <u>Gl 2</u> wird darauf hingewiesen, dass mit Umsetzung der für den Hochwasserschutz erforderlichen Maßnahmen mit einer deutlichen Absenkung des Geländeniveaus zu rechnen ist. Mit Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt diese Fläche im Hochwasserabflussprofil der Hörsel. Gemäß § 78 Abs.1 Nr. 5 ThürWG ist hier die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können, untersagt.</p> <p>- Die bauliche Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Hörsel sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der TLUG schriftlich abzustimmen.</p> <p>Begründung: Auf der Grundlage einer Besprechung am 30.11.2011 wurde zwischen der TLUG Jena, der Opel Eisenach GmbH und dem Ingenieurbüro Arcadis Deutschland GmbH das grundsätzliche weitere Vorgehen für die notwendigen wasserwirtschaftlichen Nachweise abgestimmt. Die Abstimmung zum weiteren Vorgehen basierte auf dem Bericht zur mittelfristigen Erweiterung der Produktionsanlagen der Opel Eisenach GmbH vom 20.08.2011 (Planungsgesellschaft Scholz+Lewis mbH Dresden).</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wurde bereits zum Entwurf durch die textliche Festsetzung 1.4 entsprochen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Danach sind gemäß § 9 Abs. 2, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO ausschließlich Lagerplätze zulässig. Ferner ist festgesetzt, dass in der mit Gl 2 bezeichneten Fläche nur bauliche Anlagen zulässig, die die Funktion des Retentionsraumes sowie den Hochwasserabfluss nicht wesentlich beeinträchtigen und sonstigen wasserwirtschaftlichen Belangen nicht entgegenstehen.</p> <p>Damit sind Festsetzungen getroffen, die den Ausschluss von langfristigen Ablagerungen sichern.</p> <p>Die textliche Festsetzung 1.4 enthält auch folgende Hinweise:</p> <p><i>Aufschüttungen sind nicht zulässig. Die maximal zulässige Geländehöhe ist durch Planeinschrieb festgesetzt. Siehe hierzu Festsetzung Nr. 7.</i></p> <p><i>Die als Überschwemmungsgebiet ausgewiesene Teilfläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten (siehe Kennzeichnung unter Nr. 14).</i></p> <p>Der hier vorgebrachten Anregung wurde damit bereits entsprochen. Zur Klarstellung wird der Hinweis ergänzt (siehe unten).</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Mit den untersuchten Lösungen wäre es erforderlich gewesen, einen Retentionsraum von ca. 85.000 m³ vor Umsetzung der im Hochwasserschutzkonzept ausgewiesenen Maßnahmen auszugleichen.</p> <p>Im Zuge der durch das Ingenieurbüro ARCADIS Deutschland GmbH im Januar/Februar 2012 erstellten hydraulischen Berechnungen wurde das Flächenkonzept nochmals neu gestaltet. Ausgehend von den vorhandenen Möglichkeiten zum Retentionsausgleich auf eigenen Flächen wurde der maximal zulässige Verlust an Retentionsraum ermittelt.</p> <p>Die Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen werden durch die TLUG bestätigt.</p>	<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Ergänzen des Hinweises in der textlichen Festsetzung 1.4:</p> <p><i>Mit Umsetzung der für den Hochwasserschutz erforderlichen Maßnahmen ist mit einer deutlichen Absenkung des Geländeneiveaus der Fläche Gl 2 zu rechnen ist. Mit Fertigstellung der Hochwasserschutzmaßnahmen liegt diese Fläche im Hochwasserabflussprofil der Hörsel. Gemäß § 78 Abs.1 Nr. 5 ThürWG ist hier die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können, untersagt.</i></p>
3b.6		<p>Hinweis, dass bis zur abschließenden Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes die Flächen Gl 1b, Gl 1c und Gl 3 schon bei kleineren Hochwasserereignissen überschwemmt werden können:</p> <p>Bis zur abschließenden Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes im Bereich des Industriegebietes „Auf dem Gries“ (im Hochwasserschutzkonzept: Maßnahmekomplexe I und II) werden die Flächen Gl 1b, Gl 1c und Gl 3 schon bei kleineren Hochwasserereignissen überschwemmt. Nach Umsetzung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich oberhalb der Straßenbrücke L 1021 liegt die Fläche Gl 2 im Hochwasserabflussprofil der Hörsel. Da die ausgewiesenen Flächen genutzt werden sollen, u.a. als Parkplätze für Mitarbeiter und produzierte PKW, sind Maßnahmen zur Flächenfreimachung bei Hochwasser zu planen und abzustimmen. Hierzu fallen Maßnahmen zur Alarmierung, Information und Flächenberäumung bei Hochwasser.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Bis zur Umsetzung des Hochwasserschutzkonzeptes werden notwendige Maßnahmen zur Flächenfreimachung bei Hochwasser vorgesehen und mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
zu 3b	<p>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11.01.2012</p> <p>II. Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in ihrer Funktion als Gewässer- und Deichunterhaltungspflichtiger (Ref. 54 Wasserbau / Gewässerunterhaltung)</p> <p>Im Vorhabensbereich befindet sich die <u>Hörsel als Gewässer I. Ordnung</u>, deren Unterhaltung gemäß § 68 Abs. 1 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) dem Freistaat Thüringen obliegt und von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen wird.</p> <p>Des Weiteren befinden sich innerhalb des Gebietes folgende <u>Hochwasserschutzdeiche</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf der linken Uferseite der Hörsel (in Fließrichtung gesehen) = von 150 m unterhalb Schlossbrücke in Stedtfeld bis 140 m oberhalb Straßenbrücke Ortsumgehung Stedtfeld - östlich - auf der linken Uferseite der Hörsel = von 400 m oberhalb Straßenbrücke Ortsumgehung Stedtfeld / östlich bis Fußgängerbrücke Ortsausgang Eisenach - auf der linken Uferseite der Hörsel = von Fußgängerbrücke Ortsausgang Eisenach Richtung Stedtfeld bis Einmündung Mühlgraben in Eisenach - auf der rechten Uferseite der Hörsel = von 255 m unterhalb Schlossbrücke in Stedtfeld bis Pumpstation WV in Stedtfeld (Oberlandstraße) - auf der rechten Uferseite der Hörsel = von Fußgängerbrücke Ortsausgang Eisenach Richtung Stedtfeld bis Brücke Kasseler Straße in Eisenach <p>Deren Unterhaltung obliegt gemäß § 75 Abs. 1 ThürWG dem Freistaat Thüringen und wird von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie wahrgenommen.</p> <p>Damit werden Belange der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie in ihrer Funktion als Gewässer- und als Deichunterhaltungspflichtiger berührt.</p> <p>Folgende Forderungen der TLUG als Gewässer- und Deichunterhaltungspflichtiger sind bei der Aufstellung und Festlegung des Planes zu berücksichtigen:</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme zum Vorentwurf bezieht sich auf einen alten Planungsstand. Die Hinweise wurden im Bebauungsplanverfahren bereits berücksichtigt.</p> <p>Eine Geländeauffüllung der Fläche 3b ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>Der im Antrag dargestellten <u>Geländeaufhöhung im Bereich 3b</u> wird nicht <u>zugestimmt</u>, um weiterhin Rechtssicherheit sowohl für Unterhaltungsmaßnahmen als auch für die Umsetzung des abgestimmten Hochwasserschutzkonzeptes Eisenach zu haben.</i></p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>Das Hochwasserschutzkonzept Eisenach (HWSK) und die Hochwasserschutzmaßnahmen (HWS-Maßnahmen) wurden im Vorfeld mit der Stadt Eisenach und allen Anliegern abgestimmt. In Umsetzung des HWSK wurde im Auftrag der TLUG durch die Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH eine Überprüfung der beabsichtigten Bebauung durchgeführt und die Ergebnisse im Kurzbericht „Mittelfristige Erweiterung der Produktionsanlagen der Opel Eisenach GmbH“ (Stand 20.08.2011) dargestellt. Als Fazit wird angeführt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Die Geländeaufhöhung gemäß Stufe 3b betrifft unmittelbar den im HWSK für die Hochwasserabführung vorgesehenen Fließquerschnitt der Hörsel.</i> <i>- Die Auffüllung der Flächen Stufe 3b sowohl im Ist- als auch im Planzustand führt zu einer nachteiligen Beeinträchtigung der Höhe des Wasserstandes und des Wasserabflusses (Erhöhung der Fließgeschwindigkeit). Bis zur vollständigen Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen des HWSK wird insbesondere die Gefährdung für die Produktionsanlagen der Opel Eisenach GmbH selbst und auch für weitere Unternehmen im Industriegebiet „Auf dem Gries“ (u.a. Fa. Benteler) nochmals deutlich erhöht.</i> <i>- Die Geländeauffüllung gemäß Stufe 3b verursacht eine signifikante Einengung des Fließquerschnittes in der Hörsel. Die damit einhergehende Anhebung der Wasserstände von stromauf bis oberhalb des Opelsteiges bis stromab ca. 200 m unterhalb der Stedtfelder Straßenbrücke mit Wasserspiegelauflösungen von mehr als 1,2 m führt zu einer zusätzlichen massiven Abströmung in das Industriegebiet, was die dortigen Verhältnisse maßgeblich verschlimmert.</i> <i>- Durch die Auffüllung gemäß Stufe 3b entfielen die Möglichkeit, links neben der benachbarten Straßenbrücke über die Hörsel leistungsfähige Flutöffnungen anzulegen, wie sie im HWSK empfohlen wurden, um die Hochwasserspiegel am Industriegebiet abzusenken.</i> 	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stadtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>- Der Verzicht auf die im HWSK vorgeschlagenen Flutöffnungen würde zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit um 0,5 bis 1,0 m/s führen. Dies führt zu einer Zunahme der Erosionsgefahren und größeren dynamischen Beanspruchungen u.a. der Hochwasserschutzwand. Außerdem müsste die Geländeauffüllung selbst gegen den Strömungsangriff besonders gesichert werden.</i></p> <p><i>Im Ergebnis dieser Überprüfung wird deutlich, dass die Umsetzbarkeit der Flächenauffüllung im Istzustand nicht möglich ist. Nur nach Umsetzung der Maßnahmen des HWSK im Maßnahmenkomplex II mit einem hohen zusätzlichen technischen und finanziellen Aufwand wäre die Flächenauffüllung möglich.</i></p> <p><i>Es wird empfohlen, auf die Flächenauffüllung der Stufe 3b grundsätzlich zu verzichten.</i></p> <p><i>Innerhalb von Besprechungen zu diesem Sachverhalt, zuletzt am 30.11.2011 mit Vertretern des Antragsstellers und Opel, wurde bereits erklärt, auf eine Auffüllung der Fläche 3b zu verzichten.</i></p> <p><i><u>Der im Antrag dargestellten Geländeaufhöhung im Bereich 3a wird seitens der TLUG in der modifizierten Form (d.h. Aussparung der Werthgraben-Trasse) zugestimmt.</u> Der Werthgraben selbst sowie eine Fläche von 3,00 m rechts der Böschungsoberkante des Grabens und links bis an die angrenzende Eisenbahntrasse sind von der Aufschüttung frei zu halten, damit auch zukünftig die Funktionsfähigkeit des Grabens und dessen Unterhaltung gewährleistet und der Wasserabfluss aus dem Industriegebiet „Auf dem Gries“ gesichert werden können.</i></p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>- In der ursprünglich beantragten Form (Aufhöhung auch im Grabenbereich) behindert die Geländeauffüllung am Werthgraben (Stufe 3a) das Abführen des Wassers im Industriegebiet. Der entstehende Rückstau führt gegenüber den heutigen Verhältnissen zu weiter reichenden und teilweise mehreren Dezimetern tieferen Überschwemmungen im Industriegebiet, wodurch die Opel Eisenach GmbH und andere Betriebe betroffen sind.</i></p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>- Im Ergebnis der Besprechung am 25.07.2011 im Thüringer Landesverwaltungsamt wurde festgelegt, dass aufgrund der negativen Auswirkungen einer vollständigen Flächenauffüllung der Stufe 3 a der Werthgraben einschließlich eines zusätzlichen Abflusskorridors mindestens bis zum Abschluss der HWS-Maßnahmen im Maßnahmenkomplex II erhalten werden muss (TLUG-Anmerkung: wurde im vorgelegten Entwurf nicht berücksichtigt).</i></p> <p><i>Seitens der TLUG wird dem im Antrag dargestellten Retentionsraumausgleich im Bereich „Sportplatz Stedtfeld“ als <u>erster Teilabschnitt</u> zugestimmt. Der zu schaffende weitere Retentionsraumausgleich muss in Volumen und Funktion in jenem Hochwasserlamellenbereich angeordnet werden, der durch die Anschüttung verloren geht. <u>Vor Beginn der Geländeaufhöhung im Bereich 3a in der modifizierten Form (d.h. Aussparung der Werthgraben-Trasse) ist der TLUG der <u>Nachweis für den vollständigen adäquaten Retentionsraumausgleich vorzulegen.</u></u></i></p> <p><i>Begründung:</i></p> <p><i>- Durch die beantragte Geländeauffüllung geht Retentionsraum in einer Größenordnung von insgesamt ca. 85.000 m³ verloren.</i></p> <p><i>- Durch die begrenzt zur Verfügung stehende Fläche am Sportplatz kann nur ein geringer Teil des erforderlichen Retentionsraumausgleiches umgesetzt werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch diese Fläche nur jener verloren gehende Retentionsraum ausgeglichen werden kann, der bereits bei kleinen Hochwässern überstaut wird.</i></p> <p><i>im Gespräch am 30.11.2011 wurde hierzu vereinbart, dass entsprechende hydraulische Berechnungen durch den Antragsteller durchgeführt werden. Diese werden nach derzeitigem Kenntnisstand bis Mitte / Ende Februar 2012 vorliegen.</i></p> <p><i>Auf der Grundlage dieser Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen wird zwischen der TLUG und Opel der abschließende Inhalt und die Art und Weise der Umsetzung des Retentionsausgleichs vereinbart.</i></p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Bau- u. Kunstdenkmalpflege Petersberg, Haus 12 99084 Erfurt	Schreiben vom 08.05.2012 Az.: drdie 12-163// 15-56.010.002-002.A	
Keine Einwände Zu der vorgelegten Planung bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.			Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
5	Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Archäologische Denkmalpflege Humboldtstraße 11 99423 Weimar	Schreiben vom 20.04.2012 Az.: D_Ref_V-5692-EA-Stell./14-4740/2012	
Keine Einwände Mit der vorliegenden Fassung des Bebauungsplanes „Auf dem Werth“ Stedtfeld sind wir einverstanden; die Belange der archäologischen Denkmalpflege wurden ausreichend berücksichtigt.			Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
6	Amt für Landentwicklung und Flurerneuerung Frankental 1 98617 Meiningen	Schreiben vom 07.05.2012 Az.: 16234.6-04/56/12	
Zustimmung zum Bebauungsplan Aus Sicht der durch das Amt für Landentwicklung und Flurneueordnung (ALF) Meiningen zu vertretenden Belange wird dem Bebauungsplan-Entwurf zur Ausweisung einer Industriegebietsfläche für die Erweiterung des Werksstandortes der Opel Eisenach GmbH zugestimmt. Im Bereich des Plangebietes sind keine Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz bzw. nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Zuständigkeit des ALF Meiningen anhängig.			Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
7	Landwirtschaftsamt Bad Salzungen August-Bebel-Straße 2 36433 Bad Salzungen	Schreiben vom 10.05.2012 Az.: 041.13-7512	
<p>Anregung, die agrarstrukturellen Belange umfassender zu berücksichtigen:</p> <p>Zu o.g. Vorhaben als Vorentwurf wurde seitens des Landwirtschaftsamtes Bad Salzungen mit Datum vom 30.11.2011 eine Stellungnahme erstellt. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Im Hinblick auf das am 01.03.2010 in Kraft getretene BNatschG und die darin enthaltene Pflicht zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange sehen wir in vorliegendem Entwurf des Bebauungsplanes nicht gewürdigt.</p> <p>Auch auf den Alternativvorschlag zur Zahlung eines Ersatzgeldes für Kompensationsdefizite wurde nicht eingegangen.</p> <p>Somit sehen wir die Aufrechterhaltung unserer Stellungnahmen vom 18.08.2011 und 30.11.2011 zu o.g. Vorhaben als zulässig an.</p>			<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>In Abwägung mit den Belangen des Hochwasserschutzes und des Naturschutzes wurde der Anregung, die agrarstrukturellen Belange zu berücksichtigen, bereits zum Entwurf entsprochen.</p> <p>Der Anregung, die Maßnahmenfläche 1 weiterhin ackerbaulich nutzen zu können, wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Maßnahmenfläche 1 befindet sich bereits seit Anfang der 1990er Jahre im Eigentum der Adam Opel AG und ist zur Zeit an einen landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet. Die Adam Opel AG hat die Maßnahmenfläche 1 mit dem Ziel erworben, sie als naturschutzfachliche Ausgleichsfläche für eine Werkserweiterung zu nutzen.</p> <p>Der Maßnahmenfläche 1 werden im vorliegenden Bebauungsplan zwei wichtige Funktionen zugeordnet. Zum einen übernimmt sie durch die vorgesehene Abgrabung einen Teil des notwendigen Retentionsraumausgleiches für die Auffüllung und Bebauung der als Industriegebiet vorgesehenen Flächen. Sie ist somit für den Hochwasserschutz unabdingbar. Zum anderen kommt es durch die vorgesehene Nutzung als extensives Grünland zu einer der Lage im Auenbereich der Hörsel und dem feuchten Standort angepassten Nutzung. Die Maßnahmenfläche 1 kann - als extensives Grünland - weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Durch die Nutzung der Fläche als extensives Grünland kommt es zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Bereiches. Die vorgesehene naturschutzfachliche Aufwertung übernimmt einen Teil des notwendigen Ausgleiches für das Planvorhaben. Aus den genannten Gründen ist es nicht möglich, eine ackerbauliche Nutzung der Fläche weiterhin zu ermöglichen.</p> <p>Im Vorgriff auf eine Erweiterung des Werksgeländes hat die Opel Eisenach GmbH außerdem bereits im Jahr 1994 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 120.000 DM an den Freistaat Thüringen geleistet.</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>In Abwägung der oben angeführten Argumente und unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Maßnahmenfläche 1 für die Belange des Hochwasserschutzes wird an der gewählten Ausweisung der Maßnahmenfläche 1 festgehalten. An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche in Form von extensivem Grünland weiterhin möglich ist.</p> <p>Insgesamt ergibt sich aus den obigen Erwägungen, dass die agrarstrukturellen Belange aus § 15 Abs. 3 BNatSchG ausreichend berücksichtigt wurden.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
zu 7		<p>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.11.2011</p> <p><i>Das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen hat die erneut vorgelegten Unterlagen zu o.a. Bebauungsplan der Stadt Eisenach geprüft und nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Abgrenzungen des Baugebietes gegenüber der Vorlage im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfanges für die Umweltprüfung trotz begründeter Bedenken der Landwirtschaft sowie der Abweichung vom Entwurf des FNP unverändert übernommen wurden.</i></p> <p><i>Insofern verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.08.2011 und erhalten die hier hervorgebrachten Einwendungen weiterhin aufrecht. So wird die Herausnahme der Maßnahmenfläche 1 -zwischen der Umgehungsstraße und der Hörsel- aus dem jetzt beplanten Gebiet gefordert. Ein Verlust von über 3,6 ha gut zu bewirtschaftendem Ackerland zusätzlich zu den als Industriegebiet überplanten rund 6 ha Ackerfläche, ist aus unserer Sicht auch vor dem Hintergrund des geänderten BNatSchG nicht zu begründen. So enthält das am 01.03.2010 in Kraft getretene BNatSchG erstmals eine Pflicht zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, die unter anderem besagt, dass die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Dem ist auch im vorliegenden Fall durch die Stadt Eisenach ausreichend Rechnung zu tragen. Ggf. soll-</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Der Abwägungsvorschlag hierzu befindet sich unter Punkt 7 (siehe oben).</i></p> <p><i>Bezüglich der hier ergänzend angesprochenen Maßnahmenfläche 2 ist darauf zu verweisen, dass diese für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Auch diese Maßnahmenfläche ist seit Anfang der 1990er Jahre im Eigentum der Adam Opel AG.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>te hier daher auch die Möglichkeit der Einziehung eines Ersatzgeldes für Kompensationsdefizite in Betracht gezogen werden. Zumal der betroffene Agrarbetrieb durch seine stadtnahen Flächen ohnehin regelmäßig Flächenentzüge zu verkraften hat.</i></p> <p><i>Vorstehende Aussagen treffen ebenso für die Maßnahmefläche 2 zu. Hierbei handelt es sich um weitere knapp 1,5 ha Acker.</i></p> <p><i>An dieser Stelle weisen wir auch nochmals eindringlich auf die bereits in unserer Stellungnahme vom 18.08.2011 angeregte gemeinsame Abstimmung mit allen Beteiligten, mit dem Ziel eine für alle tragbare Lösung zu finden, hin.</i></p> <p><i>Sofern wider Erwarten die hervorgebrachten landwirtschaftlichen Belange keine entsprechende Berücksichtigung finden, ist zumindest auf eine Umwandlung der Flächen in extensives Grünland zu verzichten und lediglich der Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung als ggf. zukünftiger Retentionsraum für die Hörsel langfristig festzuschreiben. So weisen Ackerflächen bei Hochwasser gewöhnlich eine größere Aufnahme- und Speicherkapazität auf, als das bei extensiv genutztem Grünland mit fester Grasnarbe zu verzeichnen ist. Zudem sind im betreffenden Gebiet auf Grund der Topographie Erosionsschäden nicht zu erwarten. Nicht zuletzt fehlt es wegen stark gesunkener Tierbestände vor Ort an einer sinnvollen langfristigen Verwertung für den Grünlandaufwuchs.</i></p> <p><i>Vor den genannten Hintergründen sind die Belange der Landwirtschaft, wie auch in unserer Stellungnahme vom 18.08. 2011 bereits eingefordert, ausreichend zu berücksichtigen und ist die Planung nochmals entsprechend zu überprüfen.</i></p>	
zu 7		<p>Stellungnahmen zum Vorkonzept vom 18.08.2011</p> <p><i>Das Landwirtschaftsamt Bad Salzungen hat die vorgelegten Unterlagen zu dem Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“ Stedtfeld der Stadt Eisenach, geprüft und nimmt als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Der vor dem eingereichten Bebauungsplan aufgestellte Flächennutzungsplan wurde dem Landwirtschaftsamt Bad Salzungen zur Stellungnahme vorgelegt.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Der Abwägungsvorschlag hierzu befindet sich unter Punkt 7 (siehe oben).</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p><i>Keine</i></p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>Hier war die o.g. Flächeninanspruchnahme bereits überwiegend für Gewerbe ausgezeichnet. Vor dem Hintergrund der Stärkung und Entwicklung der Opel AG wurden seitens des Landwirtschaftsamtes, trotz Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen, keine Einwände erhoben.</i></p> <p><i>Mit dem jetzt vorgelegten Bebauungsplan wird seitens der Stadt Eisenach von diesem Flächennutzungsplan in Teilen abgewichen und es werden weitere Landwirtschaftsflächen beansprucht.</i></p> <p><i>Dieser Vorgehensweise kann nur in Teilen zugestimmt werden, zumal aus unserer Sicht hiermit den bisherigen Planungen widersprochen wird.</i></p> <p><i>So ist es für das Landwirtschaftsamt nicht nachvollziehbar, dass die Planung von Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung zwischen der Umgehungsstraße und der Ortslage Stedtfeld nochmals auf Ackerfläche erfolgen soll. Neben dem Verlust der Flächen durch die Erweiterung der Opel AG sind somit nochmals ca. 3,62 ha Verlust von gut zu bewirtschaftendem und mit hoher Bodenwertzahl ausgestatteten Ackerland von der Landwirtschaft zu tragen, Dies widerspricht nach unserer Auffassung auch den Vorgaben des BNatSchG § 15 Abs. 3.</i></p> <p><i>Seitens des Landwirtschaftsamtes wird daher gefordert, dass Ackerland in v.g. Bereich zu erhalten und in Abstimmung mit den zuständigen Planern, den Naturschutzbehörden, dem Landwirtschaftsamt sowie mit dem Agrarbetrieb vor Ort, der Thüringer Pforte Agrar-Betriebs GmbH, Ansprechpartner Herr x, Möglichkeiten zu erörtern, wie die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ohne zusätzliche Beanspruchung dieses Ackerschlagens umgesetzt werden können.</i></p> <p><i>Ggf. müssen weitere Ausgleichsflächen innerhalb des Stadtgebietes Eisenach, bzw. Rekultivierungs- und Pflegemaßnahmen in das Konzept eingearbeitet werden, damit der zusätzliche Verlust von Ackerfläche vermieden werden kann Eine Aufwertung der Randbereiche der Hörsel wäre ebenso denkbar.</i></p> <p><i>Boden ist nicht vermehrbar und auch an der Landwirtschaft sind Arbeitsplätze gebunden. Nicht zuletzt ist sie Produzent von Nahrungs- und Futtermittel* sowie nachwachsenden Rohstoffen.</i></p> <p><i>Wir fordern daher unsere Hinweise bei den Festlegungen der Umweltprüfung zu o.g. Vorhaben entsprechend zu berücksichtigen.</i></p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stadtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
8	Straßenbauamt Südwestthüringen Am Köhlersgehäu 6 98544 Zella-Mehlis	Schreiben vom 21.05.2012 Az.: 1.3.-11-06-04	
8	<p>Zustimmung zum vorliegenden Bebauungsplan</p> <p>Die uns mit Schreiben vom 11.04.2012 übergebenen Unterlagen zu o.g. Vorhaben wurden in Zusammenarbeit mit unseren zuständigen Fachbereichen geprüft. Im Ergebnis dessen geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Die in unseren Stellungnahmen vom 01.12.2011 und 12.09.2011 (Kopien siehe Anlage) enthaltenen Bedingungen/Auflagen wurden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p> <p>Unsere Behörde stimmt dem vorliegenden Bebauungsplan zu.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen vom 01.12.2011 und 12.09.2011 wurden bei der Erstellung des Entwurfes bereits entsprechend berücksichtigt bzw. werden bei der Realisierung von Bauvorhaben im Plangebiet beachtet.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wurde unter Nr. 21 „Abstände zur Landesstraße“ ein Hinweis aufgenommen, der notwendige Abstände und sonstige Erfordernisse in Bezug auf die Landesstraße enthält.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
zu 8	<p>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 01.12.2011:</p> <p>Die uns mit Schreiben vom 21.10.2011 übergebenen Unterlagen zu o.g. Vorhaben wurden in Zusammenarbeit mit unseren zuständigen Fachbereichen geprüft. Im Ergebnis dessen geben wir folgende Stellungnahme ab.</p> <p>Das ausgewiesene Bebauungsgebiet befindet sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Stadtfeld der Landesstraße L 1021 und ist über eine vorhandene, bituminös ausgebaute Zufahrtsstraße verkehrlich an diese Landesstraße angeschlossen. Es ist festzustellen, dass ein Teil der Landesstraße mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert wurde.</p> <p>Seitens des Straßenbauamtes Südwestthüringen sind zur Zeit keine Bau- und Planungsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes vorgesehen.</p> <p>Durch die geplante Bebauung im Überschwemmungsgebiet der Hörsel verschlechtert sich die Abflusssituation bei HQ 100 in den Bereichen der Überführungsbauwerke im Zuge der L 1021 über die Hörsel (am westlichen bzw. östlichen Ende der Ortsumgehung Stadtfeld gelegen).</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Anregungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Entwurfes bereits entsprechend berücksichtigt bzw. werden bei der Realisierung von Bauvorhaben im Plangebiet beachtet.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>Unsere Behörde stimmt dem Bebauungsplan unter folgende Bedingungen/Auflagen zu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Die im Zuge der Straßenbaumaßnahme L 1021 Ortsumgehung Stedtfeld umgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen/ Straßenbegleitgrün an der Landesstraße L 1021 Stedtfeld-Eisenach sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.</i> <i>- Die im Rahmen des Bebauungsplanes geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Straßenkörpers/ des Straßengrundstückes vorzusehen.</i> <p><i>Vorgesehene Neuanpflanzungen von Bäumen sind mit einem Mindestabstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand zu realisieren. Bei Neupflanzungen von Hecken ist der Abstand zwischen Landesstraße und Heckenreihe so zu wählen, dass ein - im Anschluss an den Entwässerungsgraben der Landesstraße - 1 m breiter Streifen ohne hineinragenden Heckenwuchs, das heißt frei vom zu erwartenden Habitus gewährleistet ist. Ist kein Entwässerungsgraben vorhanden, ist der Böschungsfuß als Bezugslinie anzunehmen. Desweiteren sind die Bepflanzungen so anzulegen, dass die im Zuge der Landesstraße L 1021 erforderlichen Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Die gemäß Thüringer Straßengesetz § 24 (1) geforderte 20 m - Bauverbotszone, den Abstand von Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 1021 betreffend, ist einzuhalten.</i> <i>- Die verkehrliche Anbindung des Bebauungsgebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrtsstraße nur mittelbar zur Landesstraße L 1021.</i> <i>- Eine Überplanung der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Landesstraße L 1021 erfolgt nicht.</i> <i>- Die zuständige Verkehrsbehörde ist anzuhören.</i> <i>- Kabel-, Kanal- und sonstige Leitungsverlegungen in Verbindung mit dem o.g. Bebauungsgebiet sind - sofern irgend möglich - außerhalb des Straßenkörpers/ des Straßengrundes der Landesstraße L 1021 vorzusehen. Müssen der-</i> 	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>artige Verlegearbeiten dennoch im Straßengrundstück der Landesstraße L 1021 vorgenommen werden, ist dies durch das jeweilige Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen dies vorher schriftlich beim Straßenbauamt Südwestthüringen zu beantragen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Eine Ableitung von Oberflächenwasser von Grundstücken darf nicht über die Landesstraße L 1021 oder andere Nebenanlagen dieser Straße erfolgen.</i> - <i>Sofern eine Beleuchtung der Grundstücke entlang der Landesstraße L 1021 vorgesehen ist, ist diese so zu gestalten, dass die Fahrzeugführer nicht geblendet bzw. abgelenkt werden. Bewegliches Licht ist nicht zulässig.</i> - <i>Bei ggf. Anlegen von Parkstellplätzen auf den Grundstücken entlang der Landesstraße L 1021 ist bei der Gestaltung dieser zu gewährleisten, dass auch bei abgestellten Fahrzeugen die entsprechenden Sichtdreiecke und die erforderlichen Sichtverhältnisse eingehalten werden. Auch sind Blendwirkungen durch ein- bzw. ausparkende Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.</i> - <i>Bei ggf. Ausführungen von Einfriedungen/Umzäunungen entlang der Landesstraße L 1021 ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Sichtdreiecke bzw. erforderlichen Sichtverhältnisse gewährleistet werden.</i> - <i>Der Beginn aller Bauarbeiten mit Berührung des Straßenkörpers/ des Straßengrundes der Landesstraße L 1021 ist unserer Behörde vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung dieser Bauarbeiten erfolgt eine Abnahme gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Straßenbauamtes Südwestthüringen. Ein entsprechender Abnahmetermin ist mit unserem zuständigen Gebietsingenieur in Immelborn (03695/ 85857513 bzw. 0171/5669161) zu vereinbaren. Veranlasserbedingt ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und unserer Behörde zuzusenden.</i> - <i>Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Baumaterialien sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes zu lagern.</i> - <i>Verunreinigungen im Zuge der Landesstraße L 1021 in Folge von Bauarbeiten sind zu vermeiden bzw. von dem für die Verunreinigungen Verantwortlichen umgehend und unaufgefordert zu beseitigen.</i> 	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
zu 8		<p>Stellungnahme zum Vorkonzept vom 12.09.2011:</p> <p><i>Die uns mit Schreiben vom 22.07.2011 übergebenen Unterlagen zu o.g. Vorhaben wurden in Zusammenarbeit mit unseren zuständigen Fachbereichen geprüft. Im Ergebnis dessen geben wir folgende Stellungnahme ab.</i></p> <p><i>Das ausgewiesene Bebauungsgebiet befindet sich außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Stedtfeld der Landesstraße L 1021 und ist über eine vorhandene, bituminös ausgebaute Zufahrtsstraße verkehrlich an diese Landesstraße angeschlossen. Es ist festzustellen, dass ein Teil der Landesstraße mit in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes integriert wurde.</i></p> <p><i>Seitens des Straßenbauamtes Südwestthüringen sind zur Zeit keine Bau- und Planungsmaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes vorgesehen.</i></p> <p><i>Unsere Behörde stimmt dem Bebauungsplan unter folgende Bedingungen/Auflagen zu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Die im Zuge der Straßenbaumaßnahme L 1021 Ortsumgehung Stedtfeld umgesetzten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen/ Straßenbegleitgrün an der Landesstraße L 1021 Stedtfeld-Eisenach sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.</i> <i>- Die im Rahmen des Bebauungsplanes geplanten Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Straßenkörpers/ des Straßengrundstückes vorzusehen.</i> <i>- Vorgesehene Neuanpflanzungen von Bäumen sind mit einem Mindestabstand von 4,50 m zum Fahrbahnrand zu realisieren. Bei Neupflanzungen von Hecken ist der Abstand zwischen Landesstraße und Heckenreihe so zu wählen, dass ein - im Anschluss an den Entwässerungsgraben der Landesstraße - 1 m breiter Streifen ohne hineinragenden Heckenwuchs, das heißt frei vom zu erwartenden Habitus gewährleistet ist. Ist kein Entwässerungsgraben vorhanden, ist der Böschungsfuß als Bezugslinie anzunehmen. Desweiteren sind die Bepflanzungen so anzulegen, dass die im Zuge der Landesstraße L 1021 erforderlichen Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden.</i> 	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Die Anregungen und Hinweise wurden bei der Erstellung des Entwurfes bereits entsprechend berücksichtigt bzw. werden bei der Realisierung von Bauvorhaben im Plangebiet beachtet.</i></p> <p><i>Es ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p><i>Keine</i></p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stadtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<ul style="list-style-type: none"> - Die gemäß Thüringer Straßengesetz § 24 (1) geforderte 20 m - Bauverbotszone, den Abstand von Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 1021 betreffend, ist einzuhalten. - Die verkehrliche Anbindung des Bebauungsgebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrtsstraße nur mittelbar zur Landesstraße L 1021. - Eine Überplanung der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen Landesstraße L 1021 erfolgt nicht. - Die zuständige Verkehrsbehörde ist anzuhören. - Kabel-, Kanal- und sonstige Leitungsverlegungen in Verbindung mit dem o.g. Bebauungsgebiet sind - sofern irgend möglich - außerhalb des Straßenkörpers/ des Straßengrundes der Landesstraße L 1021 vorzusehen. Müssen derartige Verlegearbeiten dennoch im Straßengrundstück der Landesstraße L 1021 vorgenommen werden, ist dies durch das jeweilige Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen vorher schriftlich beim Straßenbauamt Südwestthüringen zu beantragen. - Eine Ableitung von Oberflächenwasser von Grundstücken darf nicht über die Landesstraße L 1021 oder andere Nebenanlagen dieser Straße erfolgen. - Sofern eine Beleuchtung der Grundstücke entlang der Landesstraße L 1021 vorgesehen ist, ist diese so zu gestalten, dass die Fahrzeugführer nicht geblendet bzw. abgelenkt werden. Bewegliches Licht ist nicht zulässig. - Bei ggf. Anlegen von Parkstellplätzen auf den Grundstücken entlang der Landesstraße L 1021 ist bei der Gestaltung dieser zu gewährleisten, dass auch bei abgestellten Fahrzeugen die entsprechenden Sichtdreiecke und die erforderlichen Sichtverhältnisse eingehalten werden. Auch sind Blendwirkungen durch ein- bzw. ausparkende Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. - Bei ggf. Ausführungen von Einfriedungen/Umzäunungen entlang der Landesstraße L 1021 ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Sichtdreiecke bzw. erforderlichen Sichtverhältnisse gewährleistet werden. 	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stadtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>- Der Beginn aller Bauarbeiten mit Berührung des Straßenkörpers/ des Straßengrundes der Landesstraße L 1021 ist unserer Behörde vorher schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung dieser Bauarbeiten erfolgt eine Abnahme gemeinsam mit einem Mitarbeiter des Straßenbauamtes Südwestthüringen. Ein entsprechender Abnahmetermin ist mit unserem zuständigen Gebietsingenieur in Immelborn (03695/85857513 bzw. 0171/5669161) zu vereinbaren</i></p> <p><i>Veranlasserbedingt ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und unserer Behörde zuzusenden.</i></p> <p><i>- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Baumaterialien sind grundsätzlich außerhalb des Straßengrundstückes zu lagern.</i></p> <p><i>- Verunreinigungen im Zuge der Landesstraße L 1021 in Folge von Bauarbeiten sind zu vermeiden bzw. von dem für die Verunreinigungen Verantwortlichen umgehend und unaufgefordert zu beseitigen.</i></p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
9	Deutsche Bahn DB Service Immobilien GmbH Brandenburger Str. 3a 04103 Leipzig	Schreiben vom 22.05.2012 Az.: FRI-LPZ-I 1 Sa 7894/12	
<p>Keine grundsätzlichen Einwände</p> <p>Allgemeine Hinweise zur Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit von Bahnanlagen:</p> <p>Die DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Wir haben in die Unterlagen im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange Einsicht genommen und die bahnseitigen Betroffenheiten geprüft.</p> <p>Bahnseitig bestehen keine grundsätzlichen Einwände, wir bitten die folgenden Hinweise bei der weiteren Planung zu beachten.</p> <p>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller direkt oder indirekt durch die geplante Maßnahmen betroffenen Bahnanlagen ständig und ohne Einschränkung zu gewährleisten, wobei Bahndämme nicht unter - oder abgegraben werden dürfen.</p> <p>Das Einleiten von anfallenden Abwässern bzw. Entwässerung in Bahnanlagen ist grundsätzlich unzulässig. Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht den Bahnanlagen zugeführt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für Leitungsverlegungen aller Art unter Inanspruchnahme von Eisenbahngelände bzw. für das Verlegen von Versorgungsleitungen im Näherungsbereich zu Bahnanlagen.</p> <p>Sollten sich im Rahmen des Bauvorhabens Kreuzungen und Näherungen von Versorgungs- und Informationsanlagen mit bzw. zu Bahnanlagen oder sonstigen Eisenbahngrundstücken ergeben, oder bestehende verändert werden, so sind hierzu besondere Anträge mit Lageplänen 1:1000 und entsprechenden Erläuterungsberichten dreifach bei der DB Netz AG vorzulegen.</p>			<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Die entsprechende Hinweise zu zur Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit von Bahnanlagen wurden unter Ziffer Nr. 22 „Bahnanlagen“ in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Alle Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes, die sich in unmittelbarer Nähe der Bahnanlagen befinden und Einfluss auf die öffentlichen Bahnanlagen haben, sind vor Baubeginn gesondert mit entsprechenden eisenbahnbezogenen Planungsunterlagen zur Prüfung und Zu Stimmung vorgelegt werden.</p> <p>Die technischen Bedingungen, die während der Bauausführung einzuhalten und zu beachten sind, ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und technischen Regelwerken</p> <p>Für die grünordnerischen Maßnahmen ist zu beachten, das im Bereich von öffentlichen Bahnanlagen Anpflanzungen nur so angelegt werden dürfen, dass die Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Beleuchtungen und beleuchtete Werbeeinrichtungen sind so anzubringen, dass keine Blendwirkungen zu den Anlagen der Eisenbahn, insbesondere Gleisanlagen, entstehen. Eine mögliche Falscherkennung von Signalbildern (rot, gelb, grün) der Deutschen Bahn AG ist damit unbedingt auszuschließen.</p> <p>Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Gleisanlagen für Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein, die derzeitigen sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Verfahren stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p>	
10	DB Netz AG Niederlassung Südost Brandenburger Str. 1 04103 Leipzig		
		Die Stellungnahme der DB Netz AG befindet sich unter Punkt 9 als Gesamtstellungnahme der DB Services Immobilien GmbH, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen.	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
11	Hörseltalbahn GmbH Adam-Opel-Str. 100 99817 Eisenach		
	[Die Hörseltalbahn GmbH hat keine Stellungnahme zu dem Bauleitplanverfahren abgeben.]		Es ist keine Abwägung erforderlich.
12	Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht Juri-Gagarin-Ring 114 99084 Erfurt	Schreiben vom 19.04.212 Az.: 53274/119/12/45-B-a	
<p>Keine Einwände gegen das Vorhaben</p> <p>Hinweis, die Hörseltalbahn GmbH zu beteiligen:</p> <p>Nach Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen meiner Zuständigkeit für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme 53274/385/11/45-B-a_BP-3SF vom 28.10.2011 weiterhin besteht. Darüber hinaus ergeben sich keine neuen Einwände bzw. Hinweise.</p>			<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wurde bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hörseltalbahn GmbH wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Ausführungen zur Beteiligung der Hörseltalbahn GmbH finden sich unter Punkt 11.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
zu 12	<p>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.10.2011</p> <p>Nach Prüfung des Sachverhaltes im Rahmen meiner Zuständigkeit für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Thüringen teile ich Ihnen mit, dass im dargestellten Bereich eine öffentliche, nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur durch die Hörseltalbahn GmbH, Eisenach (HTB) betrieben wird. Die HTB ist in diesem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Aus meiner Sicht bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wurde bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Hörseltalbahn GmbH wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Ausführungen zur Beteiligung der Hörseltalbahn GmbH finden sich unter Punkt 11.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
13	Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal Am Frankenstein 1 99817 Eisenach	Schreiben vom 14.05.212 Az.: b_plan_3_stedtfeld_2.doc	
<p>Anregung zur Nichtgestattung der Überbauung des Verbandssammlers:</p> <p>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir mit Schreiben vom 01.08.2011 und mit Schreiben vom 04.11.2011 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme zur Wasserversorgung wurde im Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Im Entwurf der textlichen Festsetzung wird unter Punkt 4 „Überbaubare Grundstücksflächen“ die Überbauung unseres Verbandssammlers gestattet. Mit dieser Festsetzung ist der Trink- und Abwasser-Verband Eisenach Erbstromtal nicht einverstanden. Eine Überbauung unseres Verbandssammlers ist grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Bei den Opel-Grundstücken sind Dienstbarkeiten für den Mischwasserkanal seit dem 23.11.2010 im Grundbuch eingetragen.</p> <p>Bei weiterem Schriftverkehr, Konsultationen usw. zu diesem Vorhaben geben Sie bitte unsere Reg.-Nr. an.</p>			<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Trink- und Abwasserverband lehnt eine Überbauung des Verbandssammlers grundsätzlich ab. Damit wird indirekt gefordert, den Leitungsverlauf des Verbandssammlers einschließlich des Schutzstreifens als nicht überbaubare Grundstücksfläche festzusetzen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Verbandssammler führt quer durch die geplante Erweiterungsfläche der Opel Eisenach GmbH. Damit stellt die Lage der Leitung eine erhebliche Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Erweiterungsflächen dar. Da mit dem Bebauungsplan die langfristige bauliche Entwicklung gesichert werden soll, wurde zunächst die gesamte Fläche als überbaubar festgesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass prinzipiell die gesamte Fläche gewerblich und baulich genutzt werden kann, ohne dass eine Bebauungsplanänderung notwendig wird. Diese wäre erforderlich, wenn der Anregung gefolgt werden würde und die Leitungstrasse als nicht bebaubar festgesetzt werden würde.</p> <p>Gleichwohl war die Sicherung des Verbandssammlers im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Der Verbandssammler ist daher als unterirdische Hauptversorgungsleitung im Bebauungsplan festgesetzt. Auf den dazugehörigen Schutzstreifen wird durch Ziffer 20 der textlichen Festsetzungen hingewiesen. Die Leitung ist durch die eingetragene Dienstbarkeit im Grundbuch ausreichend gesichert. Danach dürfen innerhalb des ausgewiesenen Schutzstreifens keine baulichen Anlagen errichtet und keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Diese Grunddienstbarkeit wird durch die Festsetzung des Bebauungsplans nicht außer Kraft gesetzt. Damit ist trotz der Festsetzung als überbaubare Grundstücksfläche faktisch eine Überbauung der Leitung einschließlich des Schutzstreifens ausgeschlossen.</p> <p>Um nun die Diskrepanz zwischen der eingetragenen Grunddienstbarkeit, welche eine Überbauung ausschließt, und der planungsrechtlichen Festsetzung, welche eine Überbauung zulässt, aufzulösen, wurde für den Bereich des Trassenverlaufs unter Zif-</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>fer 4 folgende Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB getroffen:</p> <p><i>Im Bereich der unterirdischen Leitung, die sich in der überbaubaren Grundstücksfläche befindet, ist eine Überbauung zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der technischen Nutzbarkeit der Leitung eintritt. Wird die Leitung verlegt, ist eine Bebauung dieses Bereiches uneingeschränkt zulässig.</i></p> <p>Damit wird eindeutig geregelt, wie die Flächen der Leitungstrasse genutzt werden können. Eine Überbauung ist zum einen dann zulässig, wenn keine Beeinträchtigung der technischen Nutzbarkeit der Leitung eintritt. Auf Grundlage der eingetragenen Grunddienstbarkeit ist gesichert, dass nur im Einvernehmen mit dem Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal festgestellt werden kann, wann die technische Nutzbarkeit der Leitung nicht beeinträchtigt wird. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die Flächen als Lagerflächen genutzt werden, also als Aufstellflächen für die Auto-Produktion. Auch eine gewerbliche Aufstellfläche ist eine bauliche Anlage. Im Einvernehmen mit dem Leitungsträger erscheint eine solche Nutzung möglich, da der Zugang zum Verbandssammler jederzeit möglich ist.</p> <p>Eine Überbauung ist zum andern dann zulässig, wenn die Leitung verlegt wird. Bauliche Anlagen sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ohne Einschränkungen also erst dann zulässig, wenn die Leitung verlegt wurde.</p> <p>Diese Form der bedingten Festsetzung nach § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 ermöglicht es, festzusetzen, dass eine Anlage oder Nutzung bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig ist. Hier handelt es sich gewissermaßen um zwei Bebauungspläne in einem, bei dem der „erste“ eine Nutzung ausschließt und durch den „zweiten“ die Nachnutzung von dem Eintritt eines anderen Ereignisses abhängig gemacht wird. Absicht dieser Festsetzungsmöglichkeit ist es, die Verfahren zu beschleunigen und frühzeitige Planungssicherheit zu geben. (siehe auch: Batis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 10. Auflage, § 9, Rn 98g)</p> <p>Abschließend wird festgestellt, dass in Abwägung der Belange des Trink- und Abwasserverbandes, eine gesicherte Abwasserentsorgung zu gewährleisten, und den Belangen der Opel Eisenach GmbH langfristige Planungssicherheit zu erhalten, eine sachgerechte Festsetzung auf Grundlage der gesetzlichen Möglichkeiten getroffen wurde. Ein grundsätzlicher Ausschluss einer Überbauung des Verbandssammlers und dessen planungsrechtliche Fixierung wäre keine sachgerechte Lösung. Zur Ausgestaltung und Linienführung einer evtl. Leitungsverlegung ist keine weitere</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Festsetzung erforderlich, da auf Grundlage der Grunddienstbarkeit diese ohnehin nur im Einvernehmen mit dem Leitungsträger erfolgen kann. Da gegenwärtig noch keine abschließende Klarheit besteht, wie die bauliche Erweiterung des Opelwerkes realisiert werden soll, ist auch ein konkreter Vorschlag für eine neue Leitungstrasse nicht möglich.</p> <p>Es wird noch darauf hingewiesen, dass für das gesamte Plangebiet bedingte Festsetzungen getroffen wurden. Danach sind in weiten Teilen bauliche Anlagen gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ohne Einschränkungen erst zulässig, wenn beispielsweise das Hochwasserschutzkonzept für die Hörsel in Eisenach umgesetzt oder der für den Verlust des Retentionsraumes erforderliche Ausgleich anderweitig hergestellt ist.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
zu 13		<p>Stellungnahme zum Vorentwurf vom 04.11.2011</p> <p>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB haben wir mit Schreiben vom 01.08.2011 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Für den im ausgewiesenen Geltungsbereich verlaufenden Verbandssammler DN 1200-DN 1500 SB ist die Anfahrbarkeit für Spülfahrzeuge bis 30t zu gewährleisten.</p> <p>Wir bitten um Ergänzung bzw. Konkretisierung folgender Punkte:</p> <p>IV. Hinweisen und Empfehlungen 18. Kabeltrassen und Leitungen</p> <p>Innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Anpflanzungen vorgenommen werden.</p> <p>Begründung Teil 1 16.7 Höhenlage des Geländes und Aufschüttungen mit bedingten Festsetzungen</p> <p>Im Bereich der Fläche GI1 sind Aufschüttungen zulässig. In diesem Bereich verläuft der Verbandssammler. Die höhenmäßige Anpassung der Schächte ist im Vorfeld mit dem Trink- und Abwasser-Verband abzustimmen. Die neuen Schachtde-</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt und im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>ckelhöhen sind einzumessen und dem Trink- und AbwasserVerband digital zu übergeben (Lagebezug PD 83; Höhenbezug NHN).</i></p> <p><i>Bei weiterem Schriftverkehr, Konsultationen usw. zu diesem Vorhaben geben Sie bitte unsere Reg.-Nr. an.</i></p>	
zu 13		<p>Stellungnahme zum Vorkonzept vom 01.08.2011</p> <p><i>nach Einsichtnahme in die übergebenen Unterlagen zum oben benannten Bebauungsplan geben wir mit heutigem Schreiben unsere Stellungnahme ab.</i></p> <p><i>Im ausgewiesenen Geltungsbereich verlaufen der Verbandssammler DN 1200- DN 1500 SB zur Kläranlage Stedtfeld sowie Steuerkabel des Trink- und AbwasserVerbandes, deren Verlauf dem beigefügten Plan zu entnehmen ist. Die persönlich beschränkte Dienstbarkeit für diese Anlagen einschließlich Schutzstreifen von 4,0 m bzw. 10,0 m ist zwischen der Adam Opel AG und dem Trink- und AbwasserVerband vertraglich geregelt. Innerhalb der Schutzstreifen dürfen keine bauliche Anlagen errichtet und keine Anpflanzungen vorgenommen werden.</i></p> <p><i>In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches befindet sich keine öffentliche Wasserversorgungsleitung. Die Wasserversorgung des Bebauungsplangebietes ist durch Erweiterung des vorhandenen Wasseranschlusses innerhalb des Opelwerkes abzusichern.</i></p> <p><i>Generell obliegt der Gemeinde die Aufgabe der Sicherung der Löschwasserversorgung gem. dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Diese Aufgabe wurde nicht an den Trink- und AbwasserVerband übertragen, so dass die Verantwortung bei der Stadt Eisenach liegt.</i></p> <p><i>Die Abwasserbeseitigung ist gesichert. Einzelbaumaßnahmen sind dem Trink- und AbwasserVerband unter Angabe der Abwasserart und des Anfalls anzuzeigen.</i></p> <p><i>Bei weiterem Schriftverkehr, Konsultationen usw. zu diesem Vorhaben geben Sie bitte unsere Reg.-Nr. an.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt und im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p><i>Keine</i></p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung																														
15	GDMcom mbH Blankenburger Weg 5 99994 Marolterode	Schreiben vom 03.05.2012 Az.: GEN/Wi 15863/11/401.02,NRT-EVG																															
15.1	<p>Hinweise auf im Plangebiet vorhandene Leitungen:</p> <p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS - VNG Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Im Bereich Ihrer Anfrage befinden sich Anlagen der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH, Erfurt („EVG“). Die Aussage zu EVG-Anlagen erfolgt auf Grundlage eines zwischen ONTRAS und EVG bestehenden Dienstleistungsvertrages. <p>Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen, die in der Regel mittig in einem Schutzstreifen liegen:</p> <table border="1" data-bbox="190 917 1093 1295"> <thead> <tr> <th>Eigentümer</th> <th>Anlagen</th> <th>Nr./Bezeichnung</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>EVG</td> <td>Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾</td> <td>401.02</td> <td>300</td> <td>6 m</td> </tr> <tr> <td>EVG</td> <td>Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾</td> <td>40110</td> <td></td> <td>1 m ⁽²⁾</td> </tr> <tr> <td>EVG</td> <td colspan="4">Sonstiges ⁽¹⁾: Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), (Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Marker (M)</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS</td> <td colspan="4">Keine Anlagen im angefragten Bereich</td> </tr> <tr> <td>VGS</td> <td colspan="4">Keine Anlagen im angefragten Bereich</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁽¹⁾ nachfolgend als Anlage/n bezeichnet ⁽²⁾ bzw. befindet sich (teilweise) im Schutzstreifen der FGL 401.02</p>		Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen	EVG	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	401.02	300	6 m	EVG	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	40110		1 m ⁽²⁾	EVG	Sonstiges ⁽¹⁾ : Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), (Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Marker (M)				ONTRAS	Keine Anlagen im angefragten Bereich				VGS	Keine Anlagen im angefragten Bereich				<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die genannten Leitungen wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt und sind im Entwurf des Bebauungsplanes enthalten. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Hinweise zu den Schutzstreifen wurden unter Ziffer Nr. 20 „Kabeltrassen und Leitungen“ in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
Eigentümer	Anlagen	Nr./Bezeichnung	DN	Schutzstreifen																													
EVG	Ferngasleitung (FGL) ⁽¹⁾	401.02	300	6 m																													
EVG	Steuerkabel (Stk) ⁽¹⁾	40110		1 m ⁽²⁾																													
EVG	Sonstiges ⁽¹⁾ : Mess-/Hinweissäule/n (SMK/SPf), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), (Kabel-)Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Marker (M)																																
ONTRAS	Keine Anlagen im angefragten Bereich																																
VGS	Keine Anlagen im angefragten Bereich																																

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Plänen. Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Dienstleisters festgestellt wurde.	
15.2		<p>Hinweise zur Berücksichtigung der Schutzstreifen bei der Umsetzung des Planvorhabens:</p> <p>Zum Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</p> <p>2. Der geplante Oberflächenabtrag im Bereich der Maßnahmefläche 1 kann nur bis an die Schutzstreifengrenze der FGL 401.03 durchgeführt werden. Die Standsicherheit des Schutzstreifens ist zu gewährleisten und nachzuweisen. Im Bereich der Anlagen der EVG ist kein Oberflächenabtrag möglich.</p> <p>3. Die geplante Aufschüttung ist ebenfalls nur bis an die Schutzstreifengrenze der Anlagen zulässig.</p> <p>4. Eventuelle Maßnahmen zum Schutz der Anlagen der EVG im Retentionsraum (Überschwemmungsgebiet) werden im Zuge des Hochwasserschutzprojektes - Maßnahmekomplex I und II geklärt. Hierzu läuft momentan die Planung der Fa. HPI mbH im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie. GDMcom ist am Verfahren beteiligt.</p> <p>5. Die Schutzstreifen der EVG-Anlagen dürfen weder überbaut noch eingefriedet werden.</p> <p>6. Die Bepflanzung hat so zu erfolgen, dass folgende lichte Mindestabstände nicht unterschritten werden:</p> <p>Flachwurzeln Sträucher und Hecken außerhalb der Schutzstreifen jedoch nicht näher als 2,5 m,</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Bei den im Plangebiet vorgesehenen Abgrabungen und Aufschüttungen werden die Schutzstreifen der genannten Leitungen berücksichtigt. Hinweise zu den Schutzstreifen wurden unter Ziffer Nr. 20 „Kabeltrassen und Leitungen“ in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>kleinkronige Bäume im Abstand von 5 m, tiefwurzelnde Bäume und Hecken im Abstand von 5 m, großkronige Bäume im Abstand von 10 m.</p> <p>7. Alle Arbeiten sind mit der GDMcom unter Einbeziehung der EVG abzustimmen, damit die öffentliche Sicherheit und die Versorgungsaufgaben nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.</p> <p>8. Bei der weiteren Vorbereitung und späteren Ausführung des Vorhabens sind, neben den vorhabensbezogenen Stellungnahmen der GDMcom, die aktuellen beiliegenden „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der VNG“, die für EVG anzuwenden sind, zu beachten und einzuhalten.</p> <p>9. Die Abstimmung zur Bauausführung hat so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der GDMcom mit den Ausführungsunterlagen schriftlich anzuzeigen sind. In dieser Phase der Arbeiten werden die Ansprechpartner, die vor Ort tätig werden, benannt.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der von unserem Unternehmen erteilten Hinweisen und Auflagen, kann der Anlageneigentümer den Antragsteller/Bauherrn haftbar machen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
17	E.ON Thüringen Energie AG Netzbetrieb Region West Hohenkirchener Str. 18 99885 Ohrdruf	Schreiben vom 07.05.2012 Az.: 45658 Schreiben vom 17.04.2012 Az.: 44336	
17.1	<p>Keine Einwände zum Bebauungsplan seitens des Netzbetreibers</p> <p>Hinweis auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei Erdarbeiten vor Bauausführung:</p> <p>Stellungnahme vom 07.05.2012:</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wenden wir uns zu den Gasversorgungsanlagen als vertraglicher Dienstleister des zuständigen Netzbetreibers, der E.ON Mitte AG, an Sie.</p> <p>Grundsätzlich gibt es zum o. g. Bebauungsplan seitens des Netzbetreibers keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im ausgewiesenen Geltungsbereichbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gasversorgungsanlagen der E.ON Mitte AG.</p> <p>Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über von der TEN Thüringer Energienetze GmbH betriebene Gasversorgungsanlagen der E.ON Mitte AG ist durch das ausführende Bauunternehmen im Netzservice Eisenach, Ringstraße 26, 99817 Eisenach/Stregda, Tel.0361-652-3301 einzuholen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich unsere Stellungnahme ausschließlich auf den Bestand und die Planung der von der TEN Thüringer Energienetze GmbH betriebenen Gasversorgungsanlagen der E.ON Mitte AG bezieht.</p> <p>Erkundigen Sie sich bitte ebenfalls bei den anderen Netzbetreibern im betrachteten Gebiet nach Bestand und Planung.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Vor Bauausführung werden entsprechende Informationen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen eingeholt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
17.2	Stellungnahme vom 17.04.2012:	<p>im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wenden wir uns zu den Stromversorgungsanlagen als Netzbetreiber und zu den Gasversorgungsanlagen als vertraglicher Dienstleister des zuständigen Netzbetreibers, der E.ON Mitte AG, an Sie.</p> <p>Die zu o. g. Bebauungsplan gegebenen Stellungnahmen 28169 vom 25.07.2011 und 34396 vom 28.10.2011 behalten weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Ergänzend dazu teilen wir Ihnen mit, dass die Auskunft nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen der von der TEN Thüringer Energienetze betriebenen Gasversorgungsanlagen der E.ON Mitte AG durch das ausführende Bauunternehmen im Netzservice Eisenach, Ringstraße 26, 99817 Eisenach/Stregda, Tel.0361-652-3301 einzuholen ist.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise aus den Stellungnahmen vom 25.07.2011 und vom 28.10.2011 und wurden bereits zum Entwurf berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Hinweise zu den Schutzstreifen wurden unter Nr. 20 „Kabeltrassen und Leitungen“ in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
zu 17.2	<p>Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 28.10.2011</p> <p><i>in oben genannter Angelegenheit wenden wir uns als vertraglicher Dienstleister des zuständigen Netzbetreibers, der TEN Thüringer Energienetze GmbH, an Sie. Wir bedanken uns für die Information zu der geplanten Maßnahme.</i></p> <p><i>Nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass die dazu gegebene Stellungnahme 28169 vom 25.07.2011 weiterhin Gültigkeit behält.</i></p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass sich die in der textlichen Festsetzung unter Punkt 18 angegebenen Mindestabstände auf das ausgeschwungene Leiterseil beziehen müssen und dass bei Bauarbeiten ein allseitiger Schutzabstand von 3 m gilt.</i></p> <p><i>Um Ergänzung bitten wir hinsichtlich der Forderung, dass leitende Konstruktionsteile bzw. Erdungsanlagen der 110 kV-Freileitung nicht mit Kabeln oder Rohrleitungen anderer Bauträger verbunden werden dürfen.</i></p> <p><i>Für Auskünfte und Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Die Hinweise wurden berücksichtigt. Es ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Hinweise zu den Schutzstreifen wurden unter Nr. 20 „Kabeltrassen und Leitungen“ in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
zu 17.2		<p>Stellungnahmen zum Vorkonzept vom 25.07.2011</p> <p><i>im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB wenden wir uns als vertraglicher Dienstleister des zuständigen Netzbetreibers, der TEN Thüringer Energienetze GmbH, an Sie.</i></p> <p><i>Nachfolgend erhalten Sie unsere Stellungnahme zu oben genannten Vorhaben. Es gibt zur geplanten Baumaßnahme seitens des Netzbetreibers keine Einwände, es sind jedoch folgende Hinweise zu beachten:</i></p> <p><i>Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich Stromversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH. Gasversorgungsanlagen sind nicht vorhanden.</i></p> <p><i>Als Anlage erhalten Sie unsere Bestandspläne mit eingezeichneten Anlagen. Wir bitten um Übernahme des Bestandes in Ihre Planunterlagen. Die Pläne dienen nur der Information und dürfen nicht zur Lagefeststellung verwendet werden.</i></p> <p><i>Unsere Bestandsunterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und absolute Lagerichtigkeit. Der Bauunternehmer ist aufgrund seiner erhöhten Sorgfaltspflicht von Rechts wegen verpflichtet, im Baufeld den Leitungsbestand durch geeignete Maßnahmen selbst zu ermitteln.</i></p> <p><i>Sollten Konfliktpunkte mit unserem Anlagenbestand auftreten, benötigen wir für Änderungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen einen entsprechenden Auftrag. Damit die Maßnahmen in unserem Hause fristgerecht geplant werden können, ist die rechtzeitige Übergabe des Änderungsverlangens erforderlich.</i></p> <p><i>Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die vorliegende Stellungnahme nicht als Auftrag zur Umverlegung gewertet wird. Die Kostenübernahme regelt sich nach dem Verursacherprinzip bzw. nach bestehenden Verträgen (Konzessionsvertrag, geltenden Rahmenvertrag).</i></p> <p><i>Wir verweisen auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der E.ON Thüringer Energie AG ist durch das ausführende Bauunternehmen im</i></p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p><i>Die Hinweise wurden berücksichtigt. Die Leitungstrassen wurden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><i>Hinweise zu den Stromversorgungsanlagen wurden unter Ziffer Nr. 20 „Kabeltrassen und Leitungen“ in die Textlichen Festsetzungen aufgenommen.</i></p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p><i>Keine</i></p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><i>Netzservice Eisenach, Ringstraße 26, 99817 Eisenach/Stregda, Tel.0361-652-3301 einzuholen.</i></p> <p><u><i>Zusätzliche Hinweise Stromversorgungsanlagen</i></u></p> <p><i>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände für Freileitungen bis 45 kV nach DIN VDE 0105, DIN VDE 0211, DIN EN 50423 gewährleistet bleiben, sowie die Unfallverhütungsvorschriften BGV A1, BGV A3 und AGFW FW 601 beachtet werden.</i></p> <p><i>Das Unterschreiten der Schutzabstände ist technologisch auszuschließen.</i></p> <p><i>Die Standsicherheit der Leitungsstützpunkte darf nicht beeinträchtigt werden. Die Masten der Freileitung müssen für Wartungs- und Inspektionsarbeiten jederzeit zugänglich sein. Ein Bereich von 2,0 m um den Maststandort ist von jeglicher Bepflanzung und Bebauung freizuhalten.</i></p> <p><i>Bei unserer Zustimmung gehen wir davon aus, dass die notwendigen Schutzabstände entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften BGV A3, BGV C22, VBG 40 und der freie Bauraum über den Kabeln sowie die geordnete Kabelverlegung gewährleistet werden. Angaben zur Tiefenlage der Kabel sind leider nicht möglich. Zu beachten sind die Mindestabstände im Kabelbau gemäß DIN VDE 0276 und die Richtlinie für die Planung (DIN 1998).</i></p> <p><i>Energiekabel müssen vor Baubeginn geortet, in ihrer Lage gekennzeichnet und gegen jegliche Beschädigung geschützt werden. Im 2 m - Bereich kann nur die Handschachtung ausreichend Schutz bieten. Die Kabeltrassen im unmittelbaren Baubereich sollen im Endausbau eine Mindestüberdeckung von 0,65 bis 1,20 m haben und während der Bauphase möglichst verschlossen und geschützt im vorhandenen Sandbett/Erdreich verbleiben.</i></p> <p><i>Bei Bepflanzungen im Bereich von Kabeltrassen nach DIN 18920 orientieren wir hier auf einen Mindestabstand von ca. 2,5 m (Sträucher) bis 5,0 m (Bäume). Maßgebend ist in jedem Fall der Wurzelwuchs im ausgewachsenen Zustand. Ein Freilegen der Kabel soll auch zukünftig ohne zusätzliche Wurzelschutzmaßnahmen möglich sein.</i></p> <p><i>Aussagen zu möglichen Informations- und Fernmeldeanlagen der E.ON Thüringer Energie AG erteilt Ihnen die Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestraße 13, 99423 Weimar.</i></p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stadtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
18	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	Schreiben vom 16.05.2012 Az.: PTI 22 PPB 1-3	
<p>Allgemeine Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur:</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 22-PPB2-2 vom 18.08.2011 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>			<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Bei der baulichen Entwicklung des Gebietes werden die Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
zu 18	<p>Stellungnahme zum Vorkonzept vom 18.08.2011</p> <p>Keine Einwände</p> <p>Allgemeine Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur:</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Bei der baulichen Entwicklung des Gebietes werden die Hinweise zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,</p> <p>- der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten der Grundstücke zur Herstellung der Hauszuführungen einen Grundstücks-Nutzungsvertrag gemäß § 45 a Telekommunikationsgesetz (TKG) einzuholen und der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH auszuhändigen,</p> <p>- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,</p> <p>- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,</p> <p>- Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich bzw. per Mail an die Mailadresse Meldung-Baubeginn-Pti22-Erfurt@telekom.de angezeigt werden</p> <p>- die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie der Telekom besteht.</p> <p>Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse bzw. bei Zusendung per E-Mail die folgende E-Mail-Adresse: Stellungnahmen-Pti22-Erfurt@telekom.de.</p>	

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
19	Gemeinde Hörselberg-Hainich Hauptstraße 90b 99947 Hörselberg-Hainich	Schreiben vom 22.05.2012 Az.: ohne	
<p>Keine Einwände</p> <p>Die Gemeinde Hörselberg-Hainich hat zum o.a. Bebauungsplan: „Auf dem Werth“ Stedtfeld keine Einwände vorzubringen.</p>			<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
21	Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda Eisenacher Str. 49 99848 Wutha-Farnroda	Schreiben vom 27.04.2012 Az.: 61 26 20	
<p>Keine Einwände</p> <p>Im Rahmen des § 2 Abs. 2 BauGB wurden keine Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen vorgebracht.</p>			<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
22	Gemeinde Marksuhl Bahnhofsstraße 1 99819 Marksuhl	Schreiben vom 17.04.2012 Az.: 621.13	
<p>Keine Einwände</p> <p>Gegen den vorbezeichneten Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 3 SF „Auf dem Werth“ Stedtfeld bestehen aus städtebaulicher und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken. Durch das vorgesehene Bauvorhaben werden die Belange der Gemeinde Marksuhl nicht berührt.</p>			<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
23	Verwaltungsgemeinschaft Mihla Marktstraße 18 99826 Mihla	Schreiben vom 27.04.2012 Az.: ohne	
<p>Keine Einwände</p> <p>Von den betroffenen Mitgliedsgemeinden der VG Mihla gibt es keine weiteren Anregungen und Einwände.</p>			<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
25	Gemeinde Herleshausen Bahnhofstraße 13 37293 Herleshausen	Schreiben vom 16.04.2012 Az.: 610-10	
	<p>Keine Einwände</p> <p>Die von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der Planung nicht berührt werden.</p>		<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
26	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	Schreiben vom 07.05.2012 Az.: ohne	
	<p>Zustimmung zur geplanten Standorterweiterung</p> <p>Die Adam Opel AG in Eisenach ist strukturbestimmend für die gesamte Wartburgregion und Leuchtturm der Thüringer Fahrzeugproduktion.</p> <p>Die Industrie- und Handelskammer stimmt der geplanten Standorterweiterung zu und äußert an dieser Stelle keinerlei weiterführenden Anregungen bzw. Bedenken.</p>		<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
27	Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach Andreasstraße 11 36433 Bad Salzungen	Schreiben vom 09.05.2012 Az.: du	
	<p>Keine Einwände</p> <p>Seitens des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach bestehen zum o. g. Bebauungsplan keine Bedenken.</p>		<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
28	Kommunale Personen- Nahverkehrsgesellschaft mbH An der Allee 2 99818 Wutha-Farnroda	Schreiben vom 23.04.2012 Az.: 1.1-scho.	
	<p>Keine Einwände</p> <p>Unsererseits bestehen bzw. sind keine Planungen vorgesehen, welche das o.g. Planungsgebiet berühren.</p> <p>Es gibt seitens der KVG Eisenach mbH keine Bedenken bzw. Einwände.</p>		<p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
29	Bürger A	Schreiben vom 13.05.2012	
29.1 a.	<p>Wir möchten Sie bitten, zu den nachfolgenden Einwendungen, Anmerkungen und Anfragen zum Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“ in Eisenach Stellung zu nehmen.</p> <p>Nachfragen zu wasserwirtschaftlichen Belangen:</p> <p><u>Zu Kap. 6.1 Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz und zu Kap. 9.3 Grund- und Oberflächenwasser</u></p> <p>Befindet sich ein weiteres, vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet im Umfeld des Bebauungsplanes, speziell flussabwärts?</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Das im Bebauungsplan dargestellte Überschwemmungsgebiet geht sowohl flussaufwärts als auch flussabwärts über den Geltungsbereich hinaus.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
29.1 b.	<p>Wann ist für den aktuellen Stand des Gewässerausbaues eine amtliche, nicht vorläufige Karte der Überschwemmungsgebiete einsehbar? Auf welcher Basis sollen die Umfänge der erforderlichen Retentionsmaßnahmen berechnet werden (HQ-Niveau; vorläufige/ „amtliche“ Abflussberechnung; Stand der Bebauung im geplanten Gewerbegebiet - werden neuer Mitarbeiterparkplatz und neue Autoabstellfläche berücksichtigt?).</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Für die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten ist die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zuständig. Der Stand des Ausweisungsverfahrens ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Die Grundlage für die Berechnungen zum Retentionsraum bilden die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Bebauungsplanes einschließlich der aktuell errichteten Neuwagenabstellfläche.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
29.2 a.	Nachfragen zu verkehrlichen Auswirkungen: <u>Zu Kap. 7.2 Verkehr & Kap. 11 Verkehrliche Auswirkungen</u> Wird die Trassenführung/ Gradiente der L1021 geändert und welchen Einfluss hat dies auf die Hochwasserführung der Hörsel sowie Lärmausbreitung in Richtung Stedtfeld?		<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Die Trassenführung der L 1021 wird nicht geändert. Somit gibt es keinen Einfluss auf die Hochwasserführung der Hörsel sowie Lärmausbreitung in Richtung Stedtfeld.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.2 b.	Wie wird sich der Anlieferverkehr über Bahn und aber auch die Straße entwickeln? Wie sollen die ohnehin jetzt schon erheblichen Schallemissionen durch die Rangier- und Verladearbeiten bei der Hörseltal-Bahn begrenzt, besser vermindert werden? Welche Maßnahmen sind zum Lärmschutz entlang der sicher erheblich stärker durch Verkehr belasteten L1021 vorgesehen? Erklären Sie bitte, warum trotz des zu erwartenden Anstiegs des Angestellten- und Anlieferungsverkehrs damit zu rechnen ist, dass die umgebende (Wohn-) Bebauung nicht durch eine zusätzliche verkehrliche Belastung beeinträchtigt wird.		<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Aufgrund der Festsetzung eines Industriegebietes im Geltungsbereich ist potenziell mit einer Zunahme des Angestellten- und Anlieferungsverkehrs zu rechnen. Eine relevante Zunahme des Verkehrs auf öffentlichen Straßen (Verkehrsbelastung auf der L 1021) wird jedoch nicht erwartet, da die Erweiterungsflächen des Opelwerkes nach derzeitigem Stand insbesondere für Anpassungen und Fortentwicklungen der bestehenden Produktion innerhalb der genehmigten Kapazität des bestehenden Automobilwerkes vorgesehen sind.</p> <p>Durch die aufgrund des Schallgutachtens für den Bebauungsplan „Auf dem Werth“ festgesetzten Emissionskontingente wird sichergestellt, dass es in Bezug auf den angrenzenden Stadtteil Stedtfeld zu keiner Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand kommt und dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 sowie die Richtwerte nach TA Lärm eingehalten werden. Dies betrifft sowohl die als Industriegebiet ausgewiesenen Flächen als auch die Flächen der Hörseltalbahn.</p> <p>Darüber hinaus ist durch die direkte Anbindung an die L 1021 damit zu rechnen, dass die umgebende Bebauung nicht durch eine zusätzliche verkehrliche Belastung auf nachgeordneten Straßen beeinträchtigt wird.</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Sollten zukünftig z.B. Erweiterungen der Kapazität der Automobilproduktion vorgesehen sein, so wären auch die verkehrlichen Auswirkungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beurteilen.</p> <p>Die Anlieferung und der Abtransport erfolgt aufgrund der direkten Schienenanbindung auch auf dem Schienenweg, so dass hierdurch auch eine wirksame Entlastung des Straßenverkehrs stattfindet.</p> <p>Darüber hinaus würden sich nach den Ausführungen im vorgelegten Schallgutachten selbst bei einer Verdoppelung des Verkehrs und einer damit verbundenen Erhöhung der Immissionen um 3 dB keine Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte für Verkehrslärm nach Beiblatt 1 der DIN 18005 ergeben.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.3 a.	<p>Nachfragen zu naturschutzfachlichen Belangen: <u>Zu Kap. 10 Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung</u> Wie wird die im Eigentum der Adam Opel AG befindliche Maßnahmenfläche 1 bisher genutzt?</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Die Maßnahmenfläche 1 wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.3 b.	<p>In Tabelle 1 werden von Opel im bisher noch nicht festgesetzten Bebauungsgebiet bereits errichtete Parkplätze, Industrie- und Neuwagenabstellflächen nahezu ohne Wertigkeit angegeben. Wurde der bereits eingetretene Verlust an Naturraum bereits anderweitig berücksichtigt?</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Für die bereits umgesetzten Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde im Zusammenhang mit dem entsprechenden Baugenehmigungsverfahren eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung durchgeführt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
29.3 c.		In Tabelle 2 sind zur Planung alle in der Zusammenfassung genannte Maßnahmen enthalten. Dennoch verbleibt ein Defizit von rd. 1.100.00 Biotopwertpunkten. Können diese durch eine Einmalzahlung seitens der Adam Opel AG von 120.000 DM als ausgeglichen betrachtet werden?	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Der Ausgleich für die Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“ setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen: - Ausgleich durch Ausweisung der Maßnahmenfläche „1“ (Extensivierung, Hochwasserschutz), - Ausgleich durch Ausweisung der Maßnahmenflächen „2a“ und „2b“ (Schwerpunkt Artenschutz), - Ausgleich durch weitere Maßnahmen im Plangebiet (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Industriegebietes), - vorlaufende Ausgleichszahlung von 120.000 DM durch die Opel Eisenach GmbH an den Freistaat Thüringen im Jahr 1994. Durch die Gesamtheit der vorgenannten Maßnahmen ist, unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens für die Region, der Eingriff in den Naturhaushalt als ausgeglichen zu betrachten. Ein darüber hinaus gehender Ausgleichsbedarf für die vorliegende Planung entsteht nicht.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.4 a.		<p>Nachfragen zu Lärmemissionen und -immissionen: <u>Zu Kap. 14 Lärmemissionen und -immissionen</u> Auf welcher Seite liegt im bebauten Zustand die Beweislast, dass mit den getroffenen Maßnahmen die gesetzlichen Richtwerte eingehalten sind?</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Der Nachweis der Einhaltung der Festlegungen des Bebauungsplanes ist im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens durch den Antragsteller über eine Schallprognose zu führen. Die zuständige Behörde kann Messungen nach Realisierung der Baumaßnahme vorschreiben.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
29.4 b.		Ist ausgeschlossen, dass sich mit der erweiterten industriellen Nutzung des gegenständlichen Gebietes die Schallemission von Anlagen der Hörseltalbahn erhöht? Welche Immissionsanteile von Anlagen der Hörseltalbahn sind denn bisher an den Immissionsorten IO 1 und IO 2 vorhanden? Wurde bei den vorliegenden Messungen/ Berechnungen die Schallemission der DB-Anlagen berücksichtigt? Wenn nein, entspricht dies den gesetzlichen/ normativen Regelungen?	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Um dies auszuschließen wurden sowohl für die als Industriegebiet vorgesehenen Flächen als auch für die Flächen der Hörseltalbahn IFSP (immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel) festgelegt. Die Immissionsanteile der Hörseltalbahn West wurden durch das Büro Genest & Partner in den 1990er Jahren ermittelt, dabei ergaben sich tags/nachts 57,5/19,5 dB(A) am IP 1 (Oberlandstraße). Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden nur die Emissionen der Hörseltalbahn West berücksichtigt. Die Anlagen der DB blieben unberücksichtigt, da diese außerhalb des Plangebietes liegen und als öffentliche Verkehrsflächen auch keine Vorbelastung im Sinne der TA Lärm hervorrufen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.5		<p>Anregung, die Nutzungskategorie der angrenzenden Baugebiete zu korrigieren: <u>Zu Kap. 16.2.2</u> Die Aussage „Nördlich befindet sich das Gewerbegebiet von Stedtfeld.“ ist falsch und irreführend. Sie trifft nur für rd. die Hälfte des Bebauungsgebietes zu. Oberhalb annähernd der westlichen Hälfte des Bebauungsgebietes liegt eine Wohnbebauung vor (nach Flächennutzungsplan Mischgebiet).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird entsprochen. Die Textpassage wird entsprechend der Anregung korrigiert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Anpassung der Formulierung in der Begründung im Kapitel 16.2.2.</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
29.6		<p><i>Nachfragen zu den Belangen des Hochwasserschutzes:</i> <u>Zu Kap. 16.2.3</u> Für welche Jährlichkeit der Hochwasserereignisse stimmt die Aussage, dass keine Verschlechterung der Situation für Ober- oder Unterlieger zu erwarten ist.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Die Aussage, wonach keine Verschlechterung der Situation für Ober- oder Unterlieger zu erwarten ist, wurde für die Hochwasserereignisse HQ 20 und HQ 100 explizit untersucht. Auch für dazwischen liegende Jährlichkeiten ist keine Verschlechterung der Situation zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.7 a.		<p><i>Nachfragen zu Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhaltung:</i> <u>Zu Kap. 16.2.4 und .5</u> Unabhängig von der Aussage, dass der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden soll, wie sieht die Hochwassergefährdung für die Unterlieger in Stedtfeld real aus? Gibt es aktuelleres als die Arbeitskarte zur Hochwasserführung aus dem Jahr 1999, vor allem vor dem Hintergrund der Klimaentwicklungen mit Zunahme extremer Wetterereignisse. Auf welcher Datenbasis/ Zeitreihe wurden die hydraulischen Berechnungen durchgeführt?</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Es gibt ein Hochwasserschutzkonzept (HWSK) mit einem aktuellen hydraulischen Modell sowie dazugehörigen Berechnungsergebnissen. Dazu zählen auch Überschwemmungsflächen. Das HWSK wurden Ende 2009 abgeschlossen. Derzeit laufen die Planungen zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen, dazu zählt auch Stedtfeld.</p> <p>Die Berechnungen wurden auf Basis statischer Einstufen von Wiederkehrintervallen für Hochwasserereignisse durchgeführt und daraus die Gefährdung abgeleitet. Klimafaktoren wurden hierbei nicht berücksichtigt. Das entspricht der derzeit gängigen Praxis für vergleichbare Vorhaben.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
29.7 b.		Warum wurde bei den Berechnungen des Retentionsraumausgleichs nicht berücksichtigt, dass die erst im letzten Jahr fertiggestellten und sich überwiegend auf dem erst beantragten Bebauungsgebiet befindlichen Angestellten- und Neuwagenabstellflächen bereits zu einem Verlust von Retentionsraum geführt haben?	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Der Retentionsraumverlust durch die neu fertig gestellten Angestellten- und Neuwagenabstellflächen wurde bei der Berechnung berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.7 c.		Wurde die Maßnahmenfläche 1 bisher im Hochwasserfall nicht überflutet bzw. ab welcher Jährlichkeit wurde sie es?	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Die Vorlandfläche (Maßnahmenfläche 1) wird ab einem 20 jährigen Hochwasser überströmt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.7 d.		Flächige Abgrabungen können nur soweit für einen Retentionsausgleich sorgen, wie sie nicht durch Grund- und Oberflächenwasser gefüllt sind. Sofern in der Maßnahmenfläche 1 entsprechende Abgrabungen geplant sind, von welchem Füllwasserstand geht man in den Retentionsbecken vor der Überflutung aus. Liegen hierfür langjährige Grundwasserstandsmessreihen vor?	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Die Anmerkungen sind grundsätzlich richtig. Entsprechende Betrachtungen werden bei Umsetzungsplanung im Zusammenspiel mit den Vorhaben des Freistaates Thüringen zum Hochwasserschutz erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Ergebnisse der Baugrunderkundung und des Grundwasserströmungsmodells planerisch berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
29.7 e.		Was bedeutet, dass ein „...ein umfang-, zeit- und soweit möglich funktionsgleicher Ausgleich des verlorenen Retentionstraumes im Bereich der Maßnahmenfläche „1“ geschaffen“ wird? Worin besteht die ggf. abweichende Funktion und ist diese vertretbar? Wenn ja, warum?	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Umfanggleich bedeutet ein Ausgleich des verlorenen und neu geschaffenen Volumens ohne zeitliche Betrachtung. Zeit- und funktionsgleich bedeutet ein Ausgleich des Volumens zum gleichen Zeitpunkt. Wenn beispielsweise bei 1,5 m Wasserstand 5000 m³ Überschwemmungsvolumen zur Verfügung stehen, dann müssen nicht nur 5000 m³ ausgeglichen werden sondern diese Volumen muss auch zum gleichen Zeitpunkt (hier Wasserstand) gefüllt werden und nicht erst ab 2,00 m Wasserstand im Gewässer. Insgesamt führen die vorgesehenen Maßnahmen zu keinen maßgeblichen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen Parameter (z.B. Überschwemmungsflächen etc.)</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.8 a.		<p>Nachfragen zu den Belangen des Hochwasserschutzes: <u>Zu Kap. 16.2.6 bis .8</u> Bitte erklären Sie, warum einerseits der bestehende Hochwasserschutz vor-aussichtlich nicht beeinträchtigt wird und andererseits durch die geplante Bebauung nicht in den bestehenden Hochwasserschutz eingegriffen wird. Im Übrigen kann dies nur dann zutreffen, wenn die bereits bestehenden Anlagen innerhalb des Bebauungsgebietes im Retentionsausgleich berücksichtigt werden (siehe Zu Kap. 16.2.4 und .5).</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: In Kapitel 16.1 bis 16.4 der Begründung zum Bebauungsplan wird detailliert nachgewiesen, dass die geplante Bebauung keine erheblichen Auswirkungen auf den bestehenden Hochwasserschutz nach sich zieht. Auch die hydraulischen Untersuchungen zum Retentionsraum zur Erweiterung des Werkes Eisenach der Adam Opel AG, Arcadis Deutschland GmbH, Dresden, 05. März 2012 kommen zu dem Ergebnis, dass die gewählten Vorzugslösungen zu keinen maßgeblichen Veränderungen der genannten wasserwirtschaftlichen Parameter (Überschwemmungsflächen etc.) führen. Durch die geplante Flächenauffüllung in Kombination mit dem Vorlandabtrag verlagert sich das Überschwemmungsgebiet von der rechten Uferseite (Ortslage Stedtfeld) auf die linke Uferseite. Somit treten für die Ortslage von Stedtfeld durch das Ausgleichskonzept zum Retentionsraumverlust sogar Verbesserungen ein.</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Der Retentionsraumverlust durch die aktuell fertiggestellten Neuwagenabstellflächen wurde bei der Berechnung des Retentionsraumausgleiches berücksichtigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.8 b.		<p>Wie sie schreiben, liegt bisher für das Hörseltal kein Hochwasserschutzkonzept vor. Ohne also den Status quo der Hochwassergefährdung und des notwendigen Schutzes zu kennen, ganz zu schweigen von den nachweisbar zunehmenden Extremwetterereignissen, sollen weitere bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet der Hörsel errichtet werden. Dies ist für uns als Unterlieger nur mit der rechtsverbindlichen Aufstellung und zeitnahen Umsetzung eines Hochwasserschutzkonzeptes mit der Bebauung im gegenständlichen Plangebiet Nr. 13F akzeptabel. Die Belange der Hochwasservorsorge sind bisher nicht ausreichend beachtet.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Derzeit laufen die Planungen zur Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen, dazu zählt auch Stedtfeld.</p> <p>Die Belange des Hochwasserschutzes sind im vorliegenden Bebauungsplan ausreichend berücksichtigt. Für den Verlust von Retentionsraum und Überschwemmungsflächen durch die geplante Bebauung ist ein Ausgleichskonzept entwickelt und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt worden. Die Ausführungen dazu finden sich in Kapitel 16.1 bis 16.4 der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
29.9		<p>Nachfragen zu den Ausnahmeveraussetzungen nach § 78 Abs. 2 WHG: <u>Zu Kap. 16.3</u></p> <p>Gemäß den Bemerkungen zu Kap. 16.2.2 bis 16.2.8 haben die wasserwirtschaftlichen Belange bisher nicht ausreichend sachgerechte Berücksichtigung gefunden. Die Ausnahmeveraussetzungen nach § 78 Abs. 2 WHG sind damit nicht erfüllt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Erläuterung: Die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 78 Abs. 2 WHG sind durch den vorliegenden Bebauungsplan erfüllt. Das wird von der zuständigen Fachbehörde, dem Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie, bestätigt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

**Beschlussvorlage der Verwaltung für den Stadtrat der Stadt Eisenach über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen
Bebauungsplan Nr. 3 SF „Auf dem Werth“, Stedtfeld mit integriertem Grünordnungsplan**

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
29.10 a.	Nachfragen zum Ausgleichskonzept Retentionsraum: <u>Zu Kap. 16.4</u> Bitte erklären Sie an Beispielen, welche Bebauung innerhalb der Fläche GI2 möglich ist (<i>kein</i> Verlust von Retentionsraum und nicht wesentliche Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses).		Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich. Erläuterung: Auf der Fläche GI 2 sind nach den Textlichen Festsetzungen Nr. 4 ausschließlich Lagerplätze zulässig. Die Fläche kann z.B. als Abstellfläche für Neuwagen oder als Mitarbeiterparkplatz genutzt werden. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
29.10 b.	Muss für die Nutzung der Maßnahmenfläche 1 als Retentionsraum die Gradienten der L1021 höher gelegt werden und wenn ja, hat dies Einfluss auf Schallimmission in Stedtfeld?		Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich. Erläuterung: Für vorliegende Planung sind keine Änderungen am Verlauf der L 1021 notwendig. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
29.10 c.	Der Vergleich von Vorlandabtrag als neu geschaffener Retentionsraum und Flächenauffüllung für die neue Bebauung ist für die beiden Bezugsgrößen nicht nachvollziehbar. Es wird nur angegeben, dass ein Vorlandabtrag von ca. 27.700 m ³ auf 25.500 m ² Fläche sinnvoll erscheint. Dieses Volumen ist für beide Vergleichsgrößen deutlich kleiner als die genannten Auffüllungen. Erklären Sie bitte diesen Umstand.		Abwägungsvorschlag: Es ist keine Abwägung erforderlich. Erläuterung: Es ist nicht der Vergleich zwischen Geländeabtrag und Geländeauffüllung zu führen, sondern ein Vergleich zwischen tatsächlichem Retentionsraum derzeit (Ist) und zukünftig (Plan). Hierbei sind verschiedene hydraulische Wechselwirkungen zu beachten. Diese sind im Rahmen der hydraulischen Berechnungen, welche Grundlage für den Bebauungsplan sind und öffentlich ausgelegt wurden, ausführlich beschrieben. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine